

## Werk

**Titel:** Zur Biographie Tetzels

**Autor:** Paulus, N.

**Ort:** München

**Jahr:** 1895

**PURL:** [https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?385984421\\_0016|log11](https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?385984421_0016|log11)

## Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.  
SUB Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen

✉ [info@digizeitschriften.de](mailto:info@digizeitschriften.de)

## Zur Biographie Tezels.

Von N. Paulus.

Ueber das Leben und Wirken des bekannten Ablaßpredigers Johann Tezel herrschen noch immer in manchen Kreisen verschiedene irrite Anschauungen. Es dürfte daher nicht unnütz sein, einigen dieser Irrtümer hier entgegenzutreten, um deren weitere Verbreitung im Interesse der historischen Wahrheit nach Kräften zu verhindern. Zu diesem Zwecke werden wir zuerst einige Auffassungen berichtigen, die bezüglich der Tezelschen Ablaßpredigt sowohl in protestantischen als in katholischen Schriften sich vorfinden, um dann die allerneueste Tezelbiographie einer kurzen Kritik zu unterziehen.

### I.

Bevor wir unsere Aufmerksamkeit der Tezelschen Ablaßpredigt zuwenden, müssen wir vor allem genau feststellen, in wessen Auftrag der Leipziger Dominikaner den Ablaß verkündigt hat, da hierüber nicht wenige irrite Angaben fort und fort wiederholt werden. Daß Tezel bereits im Jahre 1502, wie vielfach behauptet wird, im Dienste des päpstlichen Legaten Raimund Peraudi den Ablaß gepredigt, kann nicht bewiesen werden. Die ältesten Quellen berichten vielmehr, daß er seine Laufbahn als Ablaßprediger erst im Jahre 1504 begann.<sup>1)</sup> Um diese Zeit hatte der deutsche Ritterorden in Livland von Julius II die Erlaubnis erlangt, einen Ablaß zu einem Heerzug gegen die Russen

<sup>1)</sup> So berichtet der Dominikaner Joh. Lindner (Monachus Pirlensis) in seinem 1530 verfaßten Onomasticon, bei Menckenius, scriptores rer. germ. II, 1486; und im Anschluß an Lindner Albinus, Meißnische Land-Chronica. Dresden, 1590. S. 342. Auch Joh. Schneider (die kirchliche und politische Wirkung des Legaten Raimund Peraudi (1486—1505), Halle, 1882) weiß nichts von Beziehungen zwischen Peraudi und Tezel.

predigen zu lassen. Als „Subkommisar“<sup>1)</sup> dieses Ablasses predigte Tezel Ende 1505 und anfangs 1506 zu Leipzig, wie aus dem Ratsbuch dieser Stadt hervorgeht.<sup>2)</sup> Er wird wohl damals auch noch in andern sächsischen Städten aufgetreten sein. Doch ging in dieser Gegend erst 1507 „der Handel sonderlich stark an und währte bis 1509.“<sup>3)</sup> Im Sommer 1507 erteilte nämlich Julius II für die Kirchenprovinzen Mainz, Köln und Trier und das Bistum Meißen zu Gunsten des deutschen Ordens ein neues Jubiläum, das drei Jahre dauern sollte. Zum päpstlichen Oberkommisar wurde Christian Baumhauer ernannt,<sup>4)</sup> der im Bistum Meißen Tezel als Vizekommisar aufstellte.<sup>5)</sup>

Zur selben Zeit nun, wo Tezel im Meißnischen und in der Lausitz seinem Auftrage eifrig nachkam, predigten in der nächsten Nähe die Franziskanerobservanten der böhmischen Ordensprovinz ein anderes Jubiläum.<sup>6)</sup> Um die nötigen Mittel zum Bau der neuen Peterskirche zu erhalten, hatte Julius II im Jahre 1507 einen Ablass ausgeschrieben. In der betreffenden Bulle war bestimmt, daß, wer den Ablass gewinnen wollte, eine Beisteuer nach Rom sende, falls er es nicht vorzöge, persönlich in der ewigen Stadt zu erscheinen. Es war indes vorauszusehen, daß auf diese Weise die Beiträge nur spärlich einlaufen würden. Der Papst erließ daher am 4. November 1507 eine neue Bulle,<sup>7)</sup> worin er den Generalvikar der cismontanen Franziskanerobservanten,<sup>8)</sup> Hieronymus von Torniello, beauftragte, in den 25 ihm untergebenen Ordensprovinzen, in Italien, Österreich, Ungarn, Böhmen, Polen u. s. w. den neuen Ablass predigen zu lassen. Nach dem Tode des Hieronymus

<sup>1)</sup> Der damalige Oberkommisar ist nicht bekannt. B. Gröne (Tezel und Luther. Soest, 1853. S. 6), F. Körner (Tezel, der Ablassprediger. Frankenberg, 1880. S. 5) und Brecher (Allg. deutsche Biogr. XXXVII, 606) nennen Arcimbold. Sehr mit Unrecht! Letzterer wurde erst 1514 zum Ablasskommisar ernannt.

<sup>2)</sup> Körner S. 5 f.

<sup>3)</sup> Lößker, Reformationsacta. Leipzig, 1720 ff. I, 367.

<sup>4)</sup> Näheres über einige Ablassbriefe von Baumhauer bei J. E. Kapp, Sammlung einiger zum Päpstlichen Ablass . . . gehörigen Schriften. Leipzig, 1721. S. 18 ff.

<sup>5)</sup> In einem Briefe vom 16. Dezember 1508 unterschreibt sich Tezel „durchs Bisshumb zu Meißen gemeiner Vicekommisarius“. Bei Körner S. 188.

<sup>6)</sup> Ueber eine Kollision beider Ablässe in der Lausitz vgl. Körner S. 13 ff.

<sup>7)</sup> Einen Einzeldruck dieser Bulle, die in den verschiedenen Ausgaben des Bullarium romanum nicht zu finden ist, verwahrt die Münchener Staatsbibliothek: Bulla Indulgentiae pro fabrica Sancti Petri Romae. Ohne Ort und Jahr. 4 Bl. 4°.

<sup>8)</sup> Die Franziskanerobservanten teilten sich damals in zwei Kongregationen: die cismontane und die ultramontane, deren jede einen eigenen Generalvikar an der Spitze hatte; zur ultramontanen Kongregation gehörten Deutschland, Frankreich, Spanien usw.

wurde anfangs 1510 an dessen Stelle der neue Generalvikar **Franziskus Beno** von Mailand zum Abläfkommissar für dieselben 25 Provinzen ernannt.<sup>1)</sup>

Unter Julius II, gest. 1513, wurde der Abläf für die Peterskirche in Deutschland, mit Ausnahme von Österreich, nicht gepredigt. Dagegen gab es hier andere Jubelablässe. Derjenige für den deutschen Orden, der im Frühjahr 1510 seinen Abschluß fand, ist bereits erwähnt worden. Bald nachher, am 18. Oktober 1512, gestattete Julius II dem Konstanzer Domkapitel, in den drei folgenden Jahren während der Fastenzeit zur Wiederherstellung des durch einen Brand arg beschädigten Domes<sup>2)</sup> in den Diözesen Konstanz, Augsburg, Straßburg und Chur ein feierliches Jubiläum predigen zu lassen.<sup>3)</sup> Wie später der Mainzer Erzbischof, so erließ auch das Konstanzer Domkapitel eine ausführliche Instruktion für die Abläfprediger und Beichtväter.<sup>4)</sup> Während aber die Mainzer Instruktion von jeher die Aufmerksamkeit der Forscher auf sich gezogen, ist die Konstanzer Anweisung, die doch jener dem Inhalte nach sehr ähnlich ist, bis jetzt ganz unbekannt geblieben.

Das Konstanzer Jubiläum (1513—15) war noch nicht zu Ende, als die Augsburger Dominikaner zum Bau einer neuen Klosterkirche eine ähnliche Begünstigung erhielten. Von diesem Augsburger Abläf, der auch die Aufmerksamkeit der kaiserlichen Regierung auf sich zog, ist in den zeitgenössischen Quellen oft die Rede; doch ist aus den gedruckten Schriften nicht zu ersehen, in welchem Jahre und für welche Gegenden er erteilt worden ist; sicher ist, daß er in den Jahren 1514—15 in mehreren Diözesen gepredigt wurde.

Angesichts dieser verschiedenen Jubiläen begreift man einigermaßen,

<sup>1)</sup> Die Ernennungsbulle vom 11. Januar 1510 hat fast denselben Wortlaut wie die Bulle von 1507; sie ist abgedruckt im *Bullarium romanum*, Turiner Ausgabe. Bd. V (1860), 481—88.

<sup>2)</sup> Ueber diesen Brand, der am 21. Oktober 1511 stattfand, und über den von Rom bewilligten Abläf berichtet kurz der Konstanzer Chronist **Christoph Schulteis**. Vgl. Freiburger Diözesanarchiv VIII (1874), 82.

<sup>3)</sup> Bulla Sanctissimi jubilei etiam Centesimi cum aliis gratis et facultatibus in subsidium fabrice ecclesie Constantiensis pro reparacione et restauracione gravissimorum damnorum anno superiori ex voragine ignis eidem ecclesie illatorum per . . . **Julium secundum concessum.** Ohne Ort und Jahr. 8 Bl. 2<sup>o</sup>.

<sup>4)</sup> *Instructio Summaria pro executione negotii indulgentiarum Sanctissimi Jubilei in favorem fabrice Ecclesie Constantiensis concessarum.* Ohne Ort und Jahr (1513). 7 Bl. 2<sup>o</sup>. Diese Instruktion, sowie die päpstliche Bulle, fand ich in einem Sammelband der Münchener Staatsbibliothek.

warum die römische Kurie in den ersten Jahren auf eine besondere Verkündigung des Ablasses für die Peterskirche in Deutschland verzichtete. Diese Verkündigung konnte um so mehr unterbleiben, als das Konstanzer Domkapitel und die Augsburger Dominikaner die Hälfte der Einnahmen an Rom auszahlen mußten.<sup>1)</sup> Dasselbe scheint auch für den deutschen Orden der Fall gewesen zu sein.<sup>2)</sup>

Nachdem Leo X. im Jahre 1513 den päpstlichen Stuhl bestiegen, erneuerte er am 10. Januar 1514<sup>3)</sup> den von seinem Vorgänger ausgeschriebenen Ablass für die Peterskirche. Wie früher, so blieben auch jetzt die cismontanen Franziskanerobservanten in ihren respektiven Ordensprovinzen die Verkündiger des Jubiläums.<sup>4)</sup> Dagegen wurde am 2. Dezember 1514 für einen großen Teil Deutschlands der Italiener Johann Angelus Arcimbold zum Kommissar für zwei Jahre ernannt.<sup>5)</sup> Unterm 30. September 1515 ersuchte der Papst den Bischof von Meißen, diesem Kommissar sowie dessen Stellvertretern bei Erfüllung ihres Auftrages seinen Schutz angedeihen zu lassen.<sup>6)</sup> Demnach wird Arcimbold Ende 1515 oder anfangs 1516 nach Sachsen gekommen sein. Zu seinem Bevollmächtigten für das Bistum Meißen erwählte er Tezel, der in mehreren Ablassbriefen aus dem Jahre 1516 als Unterkommissar Arcimbolds erscheint.<sup>7)</sup> Für die Prediger und Beichtväter hatte der päpstliche Gesandte

<sup>1)</sup> Vgl. die Quittungen an Fugger für erhaltene Ablassgelder bei Hergenröther, Leonis X. Regesta. Friburgi, 1884 ff. II, 10.

<sup>2)</sup> Am 8. Januar 1510 schrieb Tezel von Straßburg aus an den Rat von Görlitz, wo er zuletzt den Ablass gepredigt, man möge dem Komtur des deutschen Ordens, falls er nach Görlitz käme, die Hälfte der Ablassgelder einhändigen. Bei Körner S. 140. Aus dem Umstande, daß der Ritterorden nur die eine Hälfte bekam, darf man wohl schließen, daß die andere Hälfte dem päpstlichen Kommissar zufiel. Dies erklärt uns auch, warum Tezel Ende 1509 diesen Kommissar in Konstanz aufsuchte; er brachte ihm wohl die Ablassgelder.

<sup>3)</sup> Dies Datum ergibt sich aus einem Ablassbriebe bei Kapp, Sammlung 47.

<sup>4)</sup> In den Regesten Leos X. wird in den J. 1514—15 der Generalvikar Christophor von Forli mehrmals als Ablasskommissar für Österreich, Polen usw. erwähnt. Als er i. J. 1517 Ordensgeneral und Kardinal geworden, wurde er am 14. September 1517 durch eine eigene Bulle (abgedruckt in Magnum Bullarium romanum. Luxemburger Ausgabe. X (1730), 38—42) aufs neue als Ablasskommissar bestätigt; am 15. November 1517 wurde er dann auch noch zum Kommissar für die Schweiz ernannt. Vgl. Hottinger, hist. eccl. novi Testamenti Tom. VII. (Tiguri 1665), S. 166. Sein Stellvertreter war hier der Franziskaner Bernardinus Samson.

<sup>5)</sup> Hergenröther, regesta I, 788.

<sup>6)</sup> Hergenröther II, 206.

<sup>7)</sup> Einer dieser Ablassbriefe, d. d. Wurzen, 24. April 1516, ist abgedruckt bei J. Vogel, Leben Tezels. Leipzig, 1717. S. 148 ff.

eine ausführliche Instruktion mitgebracht, die er allem Anschein nach noch in Italien hatte drucken lassen.<sup>1)</sup> Im Spätjahr 1516 begab er sich nach Bremen und Dänemark,<sup>2)</sup> und nun trat Tezel anfangs 1517 in den Dienst des Mainzer Erzbischofs.

Schon im Jahre 1514 hatte Albrecht von Brandenburg, der mit den Abläsgeldern seine Schulden bezahlen wollte, an Leo X die Bitte gerichtet, der Papst möge ihm den Betrieb des Ablusses für die Peterskirche in den Kirchenprovinzen Mainz und Magdeburg, im Bistum Halberstadt und in den Gebieten des Hauses Brandenburg mit allen Vollmachten der anderen Abläskommissare auf die Dauer von acht Jahren gestatten. Die eine Hälfte der Einnahmen solle nach Abzug der Kosten dem Papste, die andere dem Erzbischof zufallen; zudem bot sich Albrecht an, dem Papste sofort 10000 Golddukaten auszuzahlen mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß dieselben von der dem Petersbau zukommenden Hälfte nicht abgezogen werden sollten. Unterm 1. August 1514 erteilte Leo X dieser Eingabe sein Placet.<sup>3)</sup> War demnach das unwürdige Geschäft, das sowohl für Leo X als für Albrecht von Brandenburg vor allem eine Finanzoperation war, schon im Sommer 1514 abgeschlossen, so sollte doch die Ausführung desselben noch längere Zeit sich verzögern. Erst unterm 31. März 1515 wurde der Erzbischof von Mainz und der dortige Franziskanerguardian Alexander Müller zu päpstlichen Abläskommissaren für die in der Eingabe bezeichneten Provinzen ernannt.<sup>4)</sup> Da zudem in den päpstlichen Schreiben nicht ausdrücklich erklärt war, daß die eine Hälfte des Ertrages dem Erzbischof gehören solle, so fürchtete Albrecht, er könnte später Belästigungen erfahren, wenn dieser Punkt nicht genauer geregelt würde. Er suchte daher durch seine Agenten in Rom eine ganz bestimmte Zusage zu erhalten. Dieselbe wurde ihm auch schriftlich gegeben; doch trat in Folge der nötigen Verhandlungen

<sup>1)</sup> Avisamenta, instructiones et statuta ad publicandum indulgentias, abgedruckt bei Kapp, kleine Nachlese III, 176—213.

<sup>2)</sup> Am 16. Dezember 1516 stellte er einen Abläsbrief in Lübeck aus. Vgl. Kapp, dissertation historica de nonnullis indulgentiarum quaestoribus s. XV. et XVI. Lipsiae, 1720. S. 27.

<sup>3)</sup> Die Mainzer Eingabe mit dem päpstlichen Placet abgedruckt bei Körner S. 142 f.

<sup>4)</sup> Hergenröther II, 62. J. H. Hennes, Albrecht von Brandenburg. Mainz, 1858. S. 21. Von 31. März 1515 datiert wohl auch die ausführliche Abläsbulle, wie sie gewöhnlich den Kommissaren ausgestellt wurde. Von dieser Bulle, auf die sich der Erzbischof in seiner Instruktion oft beruft, scheint sich ein gedrucktes Exemplar nicht erhalten zu haben. Der Verlust ist jedoch leicht zu verschmerzen, da alle Abläsbullen jener Zeit denselben Wortlaut aufweisen.

eine lange Verzögerung des Abläfgeschäftes ein. „Dies Jahr ist verloren“, schrieb mißmutig einer der Agenten am 14. April 1516, „und auf ein anderes muß man warten“.<sup>1)</sup> Wirklich begann die Mainzer Abläfpredigt erst in der Fastenzeit 1517.<sup>2)</sup>

Zum Unterkommissar für das Erzbistum Magdeburg wurde Tezel bestellt; der dann im Späthjahr 1517 auch noch beauftragt wurde, im Kurfürstentum Brandenburg den Abläf zu verkündigen. Wie Arcimbold, so erließen auch die beiden Mainzer Oberkommissare für ihre Unterkommissare eine längere Instruktion,<sup>3)</sup> die hier und da ganz irrig Tezel zugeschrieben wird. Ohne genügenden Grund wird demselben Dominikaner eine Instruktion zugeschrieben, die für die Ortsgeistlichen der einzelnen Abläfstationen bestimmt war. Von letzterer Anweisung besitzen wir bloß einige Auszüge, die zuerst H. von der Hardt der Deffentlichkeit übergeben hat.<sup>4)</sup> Leider hat der Herausgeber es unterlassen, über die Herkunft dieser Exzerpte näheres mitzuteilen; zudem sind die Auszüge, wie wir weiter unten an einem konkreten Falle zeigen werden, sehr ungenau gemacht worden, so daß diesem Schriftstück ein großer Wert nicht beigelegt werden kann.

Nach diesen etwas ausführlichen, aber nicht unnötigen Vorbemerkungen kommen wir nun zur Tezelschen Abläfpredigt. Um bei Beurteilung dieser Predigt nicht auf Irrwege zu geraten, muß man drei Dinge genau unterscheiden, die gewöhnlich nicht sorgsam genug ausein-

<sup>1)</sup> Bei Körner S. 147.

<sup>2)</sup> Für die fränkischen Gebiete der Markgrafen von Brandenburg wurden die Unterkommissare erst am 12. Februar 1517 ernannt. Vgl. Hennes S. 49. Um dieselbe Zeit fand wohl auch die Bestallung Tezels statt. Große Verwirrung hat in den Tezelbiographien ein angeblicher Abläfbrief angerichtet, den der Dominikaner am 19. Mai 1515 zu Crichow bei Leipzig ausgestellt haben soll, abgedruckt bei Kapp, Sammlung 39 ff. Dies Schriftstück wird allgemein als echt angesehen, und doch ist es ganz sicher unecht, wie schon aus dessen Eingang hervorgeht: »Fr. Joh. Tetzel . . . 8. Sediti Romanae ad Germanorum provincias, dioeceses, civitates, terras et loca quaelibet subnuncius et commissarius, una cum guardiano fratum Minorum in hac parte collega«. Tezel ist niemals als Abläfkommissar für ganz Deutschland delegiert worden, sondern immer nur für eine bestimmte Provinz; auch ist er niemals Kollege irgend eines Franziskanerguardians gewesen, wohl aber war er Delegierter des Mainzer Guardians. Letzterer begann übrigens erst 1517 seine Kommission auszuüben.

<sup>3)</sup> Instructio summaria pro subcommissariis, abgedruckt bei Kapp, Sammlung 119 ff.

<sup>4)</sup> v. d. Hardt, historia litteraria reformationis. Lipsiae, 1717. IV. 14-16. Ex Tezelii summaria instructione sacerdotum ad praed. indulg. an. 1517. Die Bestimmung »Tezelii« hat ohne Zweifel v. d. Hardt beigefügt, wie er ja auch die instructio subcommissariorum dem Tezel zuschreibt.

andengehalten werden: den Abläß für die Lebenden, den Abläß für die Verstorbenen und den sogenannten Beichtbrief oder Abläßbrief. Eine jede dieser drei „Gnaden“ konnte besonders, getrennt von den andern, erworben werden.

1. Der Abläß für die Lebenden. — Wer für sich selbst den Abläß gewinnen wollte, mußte reumütig beichten, andächtig die Kirche besuchen und zum Bau der Peterskirche eine den Vermögensverhältnissen entsprechende Geldsumme beisteuern. Ausdrücklich war den Abläßpredigern eingeschärft, „niemanden ohne die Gnade zu entlassen, da hier nicht weniger das Heil der Christgläubigen als der Nutzen des Baues der Peterskirche gesucht werde. Jene, welche kein Geld haben, sollen ihren Beitrag durch Gebet und Fasten ersezten, denn das Himmelreich soll den Reichen nicht mehr als den Armen offen stehen“.<sup>1)</sup>

Gegen Tchel wird nun sehr oft der Vorwurf erhoben, er habe die Sündenvergebung um Geld verkauft, ohne Reue zu fordern. Um zu beweisen, daß er bei Anpreisung der Jubiläumsgnade keinen bloßen Nachlaß der Sündenstrafen, sondern auch Vergebung der Sündenschuld verheißen, beruft man sich auf die Abläßinstruktionen Arcimbolds und Albrechts von Brandenburg. In beiden Anweisungen ist allerdings nicht bloß von einem Erlaß der Sündenstrafen, also von einem gewöhnlichen Abläß die Rede, sondern auch von einer Vergebung der Sündenschuld, von einer Wiedererlangung der heilmachenden Gnade.<sup>2)</sup> Nur darf man nicht übersehen, daß was hier von einer Vergebung der Sündenschuld gesagt wird, auf das Bußakrament zu beziehen ist und daß dadurch auf eine ausgedehntere Vollmacht der Priester zur Losprechung von einzelnen sonst vorbehaltenen Sünden hingedeutet wird;<sup>3)</sup> denn dies ist ja gerade der Unterschied zwischen einem gewöhnlichen voll-

<sup>1)</sup> Vgl. die Abläßinstruktionen bei Kapp, Sammlung 143 ff.; Nachlese III, 182 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. Kapp, Sammlung 143; Nachlese III, 182.

<sup>3)</sup> Eine ähnliche Bemerkung ist schon gegen Ende des 15. Jahrh. von einem Kölner Dominikaner gemacht worden. Der Abläß, so führt der anonyme Theologe aus, nehme nur die zeitliche Strafe hinweg; hier und da sei zwar die Rede von *absolutio a culpa et poena*: doch glaube man nicht, daß in diesem Falle durch den Abläß auch die Schuld nachgelassen werde:

»Sed per eam (indulgentiam) papa concedit ut ipse valebis  
A cunctis solvi quantum gravibus puta culpis,  
Quas praesul iure, pariter quas papa reservat.«

Hierzu wird in einer Note bemerkt: »Sic remissio culpae refertur ad contritionem et confessionem, videlicet quando indulgentia dicitur esse a culpa. Manuale confessorum metricum. Am Schlusse: »Per quendam Religiosum fratrem conventus ord. praed. Coloniens. confessorem . . . collectum. Impressum Coloniae per Hermannum Bungart de Ketwich. 1498. Bl. 73b. 74a.

kommenen Ablauf und dem Jubiläum, daß anlässlich des letzteren den Beichtvätern besondere Vollmachten erteilt werden. Es heißt denn auch in dem Dekretale Leos X über den Ablauf vom 9. November 1518, die Sündenschuld (culpa) werde hinweggenommen vermittelst des Sakraments der Buße, die zeitliche Strafe (poena) vermittelst des Abslasses. Ganz dasselbe lehrte Tezel. Luther gegenüber erklärte er: „Der vollkommene Ablauf nimmt weg die Pein, welche die göttliche Gerechtigkeit für die Sünde, so sie bereut und gebeichtet ist, erfordert.“ Der Ablauf diene „allein wider Pein der Sünden, die bereut und gebeichtet sind“.<sup>1)</sup>

Schon aus diesen Stellen ersieht man, mit welchem Rechte der sonst so nüchterne Seidemann schreiben konnte: „Tezel ließ bekanntlich die Klausel aus, daß der Ablauf nur denen nütze, die ihre Sünden gebeichtet und herzlich bereut haben würden“.<sup>2)</sup> Bekanntlich ist das Gegenteil wahr. „Im hl. Konzilium zu Costniß“, erklärt Tezel, „ist aufs neue beschlossen worden, wer Ablauf verdienen will, der muß zu der Reue nach Ordnung der hl. Kirche gebeichtet haben, oder nach Ordnung der hl. Kirche sich vorsezgen, es zu thun. Solches bringen auch mit gemeinlich alle päpstlichen Ablaufbulle und Briefe“. „Keiner verdient Ablauf, er sei denn in wahrhaftiger Reue und in der Liebe Gottes“.<sup>3)</sup>

In neuester Zeit beginnt man denn auch einzusehen, daß der alte Vorwurf gegen Tezel nicht aufrecht erhalten werden kann; man bekennt jetzt, daß Tezels Ablaufpredigt „im wesentlichen in voller Übereinstimmung mit der Lehre der römischen Kirche gestanden hat“; daher glaubt man nun einen neuen Weg einzuschlagen zu sollen, um den Angriff, den Luther gegen das Ablaufwesen gerichtet, zu rechtfertigen. Der Hauptvertreter dieser neuen Theorie, Dr. Dieckhoff, Professor der Theologie zu Rostock, ist der Ansicht, Dr. Köstlin, der bekannte Lutherbiograph, habe die Ablauffrage „mit gründlichem Mißverständnis derselben dargestellt“. „Dass Dr. Kawerau in seinem Streite mit Janssen auf der von Köstlin dargebotenen Grundlage keine glücklichen Erfolge erzielen konnte, kann daher nicht Wunder nehmen“.<sup>4)</sup> Man habe bisher, so führt Dieckhoff weiter aus, allzusehr mit den Mißbräuchen der Ablauf-

<sup>1)</sup> Vorlegung gemacht von Bruder Johan Tezel Prediger Ordens Kneitermeister: wyder eynen vormeszen Sermon von tzwenzig irrigen Artikeln Behßlichen ablas und gnade belangende. Ohne Ort und Jahr (Frankfurt a. d. Oder 1518). Bl. A 4 a. B 2 a.

<sup>2)</sup> Seidemann, die Leipziger Disputation i. J. 1519. Dresden, 1843. S. 9.

<sup>3)</sup> Vorlegung A 3 a. C 2 b.

<sup>4)</sup> K. W. Dieckhoff, der Ablaufstreit. Gotha, 1886. S. 3 f.

praxis sich beschäftigt. „Für die Rechtfertigung Luthers ist es von untergeordnetem Interesse, wie es sich mit einzelnen Missbräuchen verhält, welche in die Abläffpraxis eingedrungen waren, ohne in der Lehre der römischen Kirche begründet zu sein. Durch solche Missbräuche wäre nur die auf Beseitigung derselben gehende Forderung begründet gewesen, nicht aber der Angriff, wie ihn Luther gegen den Ablaff gerichtet hat. Man thut daher am besten, von solchen Missbräuchen ganz abzusehen“ (S. 5.) Man muß die kirchliche Lehre selber angreifen, und zwar nicht bloß die Lehre von dem Ablaff, sondern vor allem die Lehre von der Neue, wie sie beim ausgehenden Mittelalter „in der Kirche die herrschende geworden war“ und vom Trierer Konzil „kanonisiert“ worden ist. Es muß gefragt werden, „worin nach römischer Lehre die Neue, die wahre Neue, welche die Voraussetzung des Ablusses ist, besteht“. „Das Verderben des Abläffwesens tritt erst in seiner Verbindung mit der tief verderbten Lehre der römischen Kirche von der Neue in das rechte Licht“ (S. 6). „Denkt man bloß an die contritio und bei derselben an eine wahrhafte Neue, so können die Ablässe, wenn sie als Erläß bloß der zeitlichen Strafen eine solche Neue zur notwendigen Voraussetzung haben, als etwas Unschuldigeres erscheinen“ (S. 21). Allein Tezel, wie alle anderen Abläffprediger, forderte bloß die attritio, die unvollkommene Neue. „Mit der Lehre von der attritio, die der herrschenden Beicht- und Bußpraxis zu grunde lag“, werde aber „der Ernst der Buße gebrochen, die wahre Buße beseitigt“ (S. 20); es werde „durch eine Freiheit des Sündigens begründet“ (S. 25). Denn die attritio, die unvollkommene Neue, „ist so gut wie keine“ (S. 24); sie ist „gar keine wahrhafte Neue“ (S. 171); sie kann bestehen „ohne wirkliche Sinnesänderung“ (S. 21).

Diese Behauptungen beruhen auf völliger Verkennung dessen, was die katholische Kirche als notwendiges Erfordernis zur unvollkommenen Neue aufstellt.<sup>1)</sup> Nach katholischer Lehre ist die Neue „ein Schmerz der

<sup>1)</sup> Wie schwierig es für protestantische Schriftsteller ist, sich in katholischen Glaubenslehren zurecht zu finden, zeigt in drastischer Weise die sonst sehr fleižige Schrift von Dr. E. Bratke, Luthers 95 Thesen und ihre dogmenhistorischen Voraussetzungen. Göttingen, 1884. Auch Dieckhoff (S. 4) muß zugeben, daß Bratke seiner Aufgabe nicht gewachsen war; „hat er doch in der Fassung des eigentlichen Irrtums des Jubelablasses, daß nämlich derselbe zu einem neuen vollkommenen Bußsakrament, nämlich dem päpstlichen, gestaltet sei, in solcher Weise fehlgegriffen, daß es den Römischen nicht schwer werden wird, diesen Vorwurf zurückzuweisen“. Noch andere Vorwürfe Bratkes könnten die „Römischen“ sehr leicht zurückweisen, denn die vielen Missverständnisse und falschen Auffassungen, die sich dieser Autor wegen seiner Unkenntnis der katholischen Theologie zu schulden kommen ließ, springen grell in die Augen.

Seele und ein Abscheu über die begangenen Sünden". Diese Reue kann nun vollkommen oder unvollkommen sein. Sie ist vollkommen, „wenn sie aus der vollkommenen Liebe entsteht, d. h. wenn wir die Sünde mehr als alle anderen Nebel verabscheuen einzig darum, weil sie Gott, das höchste Gut, beleidigt“. Sie ist dagegen unvollkommen, „wenn unsere Liebe nicht vollkommen ist, und deswegen die Furcht vor der Hölle und dem Verluste des Himmels oder die Hässlichkeit der Sünde uns antreiben muß, daß wir dieselbe über alles verabscheuen und Gott nicht mehr beleidigen wollen“. <sup>1)</sup>

Dr. Dieckhoff ist übrigens im Irrtum, wenn er glaubt, daß beim ausgehenden Mittelalter „die Lehre von der attritio der herrschenden Beicht- und Buszpraxis zu grunde lag“. Heute wird in allen katholischen Schulen gelohrt, daß die unvollkommene Reue beim Empfange des Bussakramentes genüge; trotzdem bemühen sich die Katecheten, die Gläubigen von Jugend auf zur Erweckung der vollkommenen Reue anzuleiten, ihnen zu zeigen, wie man die Sünden bereuen solle nicht bloß aus Furcht vor der ewigen Strafe, sondern vor allem aus Liebe zu Gott, der uns zuerst so sehr geliebt. So war es auch beim ausgehenden Mittelalter, wie aus den damaligen zahlreichen Erbauungsschriften, Beichtbüchern und Katechismen leicht nachzuweisen wäre. Man ist um so weniger berechtigt, zu behaupten, die Lehre von der attritio sei der damaligen herrschenden Beichtpraxis zu grunde gelegen, als mehrere hervorragende Theologen jener Zeit, wie Gabriel Biel in Tübingen, Bartholomäus Arnoldi von Ussingen in Erfurt, an der Notwendigkeit der vollkommenen Reue immer noch festhielten. Und diese strengere Ansicht wurde nicht bloß in gelehrteten Werken vertreten, man findet sie auch ausgesprochen in Katechismen und Pastoralschriften. So fordert z. B. der Bamberger Vikar Johann Koppisch von Aurbach in seiner den Seelsorgern gewidmeten Anleitung zur guten Verwaltung der hl. Sakramente die vollkommene Reue.<sup>2)</sup> Dieselbe Forderung wieder-

<sup>1)</sup> Großer katholischer Katechismus für sämtliche Bistümer Bayerns. Regensburg, 1870. S. 201 f. Vgl. H. Hurter, theologiae dogmaticae compendium. Vol. III. Oeniponti, 1891. S. 451: „Attritio et contritio differunt . . . ratione motivi. Toties habetur attritio, queties de peccatis dolemus ex motivo supernaturali, sed distincto a perfecta caritate; convenienter vero secundum Concilium tridentinum (Sessio 14, cap. 4) in eo, quod utraque sit ,animi dolor ac detestatio de peccato commisso cum proposito non peccandi de cetero‘.“

<sup>2)</sup> Der Beichtvater soll sehn, „an confitens veram habeat contritionem, ita quod doleat se peccasse de praeterito et firmau habeat propositum non peccare in futurum . . . Contritio non potest esse sine caritate“. Summa magistri Johannis De aurbach Vicarii Bambergensis. Augustae, 1469. (Un-

holte der seit 1498 oft aufgelegte Katechismus: *Fundamentum aeternae felicitatis.*<sup>1)</sup>

2. Der Ablauf für die Verstorbenen. — Was die Art und Weise betrifft, wie die Kirche den Verstorbenen die Ablässe zuwendet, so geschieht diese Zuwendung nicht, wie bei den Lebenden, durch einen Akt der Gerichtsbarkeit und Losprechung, sondern bloß durch einen Akt der Fürbitte und der Aufopferung. Die Kirche nimmt aus ihrem Schatz gewissermaßen einen dem betreffenden Ablasse entsprechenden Teil von den Verdiensten und Genugthuungen heraus und bietet ihn Gott an mit der Bitte, die Leiden der armen Seelen um so viel zu lindern; es geschieht dies regelmäßig auf bestimmte gute Werke hin, welche von den Lebenden zu dem Zwecke verrichtet werden, den an diese geknüpften Ablauf den armen Seelen zuzuwenden.

Beim Jubiläum, das Tezel gepredigt, bestand das zur Gewinnung des Ablusses für die Verstorbenen erforderliche gute Werk in einer Beisteuer zum Bau der Peterskirche. Um den Ablauf für die Verstorbenen zu gewinnen, mußte man dieselbe Geldsumme spenden, die man zahlen mußte, wenn man den Ablauf für sich selbst gewinnen wollte.<sup>2)</sup> Nun erhebt sich hier die Frage, ob Tezel in der That auf der Kanzel die Lehre vorgetragen habe:

Sobald das Geld im Kasten klingt,  
Die Seele aus dem Fegefeuer springt.

Däß er diesen Satz, wenigstens dem Inhalte nach, gepredigt, kann  
keinem Zweifel unterliegen.

paginierte Inkunabel.) Diese Schrift wurde mehrmals aufgelegt; später erschien sie auch unter dem Titel: *Directorium curatorum*. Eine vollkommene Neuauflage fordern auch folgende Pastoralschriften: Michael Lochmaier, *parochiale curatorum*. Hagenow, 1498. Bl. d 7b (sehr oft aufgelegt); *Lavacrum conscientie omnium sacerdotum*. Auguste, 1492. Bl. 17a (allein auf der Münchener Staatsbibliothek bis 1519 15 verschiedene Ausgaben); Nicolaus de Plove, *tractatus sacerdotalis de sacramentis deque divinis officiis et eorum administrationibus*. Argentinae, 1493. Bl. d 7a (auf der Münchener Staatsbibliothek von 1488—1512. 11 Straßburger Ausgaben); *Tractatus de septem sacramentis*. Magdeburgi, 1483. Bl. b 6 b.

<sup>1)</sup> *Fundamentum aeternae felicitatis*. Coloniae, 1498. S. 26: »Juvenes debent confiteri, quod magis ex coactione aut timore aut consuetudine poenitentiam et confessionem egerint quam ex charitate.« Von diesem Katechismus verwahrt allein die Münchener Staatsbibliothek sechs verschiedene Ausgaben: 1498, 1499, 1501, 1503, 1506, 1509.

<sup>2)</sup> In der Mainzer Instruktion heißt es bezüglich des Ablusses für die Verstorbenen: »Quam remissionem Papa animabus in purgatorio existentibus per modum suffragii largitur; ita videlicet quod pro eis in capsam contributio per viventes fiat, qualcum unus dare pro se haberet.« Rapp, Sammlung 154.

Schon die Mainzer Abläfinstruktion, nach welcher sich die Unterkommisare zu richten hatten, berechtigt zur Annahme, daß die erwähnte Lehre verkündigt worden. Um sich ermächtigt zu fühlen, diese Lehre zu predigen, brauchte man bloß zu glauben, daß der Ablaf für die Verstorbenen von den Gläubigen ganz sicher gewonnen werden könne, und daß der gewonnene Ablaf dieser oder jener Seele ganz sicher zugewendet werde. Beides wird aber in der Mainzer Instruktion mit voller Bestimmtheit behauptet.

Nach dieser Instruktion konnte der Ablaf ganz sicher gewonnen werden; war doch die Geldspende die einzige erforderliche Bedingung; ausdrücklich ward erklärt, daß zur Gewinnung dieses Ablasses Reue und Beicht nicht erforderlich seien.<sup>1)</sup> Daß zur Gewinnung des Ablasses für die armen Seelen der Stand der Gnade auf Seiten des die fürbittweise Zuwendung an den Verstorbenen anstrebenden Lebenden nicht notwendigerweise erforderlich sei, wird auch heute noch von einigen Theologen gelehrt. „Was die Ablässe für die Seelen im Fegefeuer betrifft, so sind mehrere Theologen der Ansicht, man könne, ohne im Stande der Gnade zu sein, dieselben gewinnen, d. h. solche, zu deren Gewinnung weder die Beicht und Kommunion, noch auch ausdrücklich der Gnadenstand (*corde contrito*) vorgeschrieben sind; die Sünde dessen, der die Bedingung erfüllt, hindere nicht, daß der Ablaf diesen reinen Seelen zugewendet werde, da dieselben, eben weil unschuldig, auch fähig seien, an der Genugthuung eines andern Teils zu haben. Da jedoch diese Meinung, wenn auch wahrscheinlich, doch nicht sicher ist, so thut man gut, sich in der Praxis an die entgegengesetzte Ansicht zu halten.“<sup>2)</sup> Anders dachte der Verfasser der Mainzer Instruktion, und die Anschauung, welcher er folgt, scheint damals die allgemeinere gewesen zu sein, denn die Konstanzer Abläfinstruktion vom Jahre 1513, sowie die Anweisung Arcimbolds erklären ebenfalls, daß die Reue nicht vonnöten sei. Die Mainzer Instruktion beruft sich bezüglich dieses Punktes auf die päpstliche Bulle. Nicht mit Unrecht! In den verschiedenen Abläfbullen jener Zeit wird zur Gewinnung des Ablasses für die armen Seelen die Geldspende als alleinige Bedingung aufgestellt.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> „*Nec opus est quod contribuentes pro animabus in capsam sint corde contriti et ore confessi, cum talis gratia charitati in qua defunctus decessit et contributioni viventis duntaxat innitatur, prout ex textu Bullae claret.*“ Kapp S. 154.

<sup>2)</sup> Fr. Beringer, die Ablässe, ihr Wesen und Gebrauch. Paderborn, 1893. S. 64.

<sup>3)</sup> „*De thesauro s. matris Ecclesiae, animabus in purgatorio existentibus, quae per charitatem Christo unitae ab hac luce decesserunt et quae, dum*

Der Mainzer Instruktion zufolge konnte demnach der Ablass ganz sicher gewonnen werden; man brauchte bloß hierfür den erforderlichen Beitrag zu bezahlen. Hatte man aber auch eine Gewissheit darüber, daß der gewonnene Ablass der Seele, für welche das Geld gespendet worden, zugewendet werde? In der Mainzer Instruktion wird diese Frage entschieden bejaht; wird doch hier den Predigern anempfohlen, den Ablass für die Verstorbenen recht eindringlich zu verkündigen, da durch denselben den armen Seelen ganz sicher (certissime) geholfen werde.<sup>1)</sup> Man sieht, die in den obigen Versen enthaltene Lehre ist schon in der Mainzer Instruktion, nach welcher sich Tezel zu richten hatte, klar genug ausgesprochen.

Dieselbe Lehre vertrat übrigens auch der italienische Dominikaner Sylvester Prierias, von 1515—23 magister sacri palatii und einer der ersten Gegner Luthers. Er nahm gar keinen Anstand, den Satz, daß die Seele aus dem Fegefeuer fahre, sobald das Geld im Kasten klinge, in Schutz zu nehmen. Luther gegenüber erklärte er sogar: Ein Prediger, der dies lehre, predige keinen Menschenstand, sondern die lautere katholische Wahrheit.<sup>2)</sup>

Hierin geht jedoch Prierias entschieden zu weit; es ist keineswegs

---

viverent, sibi ut huiusmodi indulgentia suffragaretur, meruerunt, paterno compatientes affectu, quantum cum Deo possumus, succurrere cupientes, de divina misericordia et apostolicae potestatis plenitudine volumus et concedimus, ut si qui parentes aut amici aut caeteri Christifideles pietate commoti pro ipsis animabus . . . aliquam eleemosynam . . . erogaverint, ipsa plenissima indulgentia per modum suffragii ipsis animabus pro quibus dictam eleemosynam pie erogaverint, pro plenaria poenaru[m] relaxatione suffragetur. Dies der Wortlaut der betreffenden Stelle sowohl in den Bullen Julius' II von 1507, 1510 und 1512, als auch in der Ablassbulle Leo's X vom J. 1517.

<sup>1)</sup> »Circa istam gratiam efficacissime declarandam praedicatorum diligentissimi esse debent, eo quod animabus defunctis per hanc certissime subvenitur et negotio fabricae s. Petri fructuosissime accumulatissimeque consulitur. Kapp, Sammlung 154. In der Anweisung Arreimbolds, mit welcher die Mainzer Instruktion an vielen Stellen sogar im Wortlaut übereinstimmt, fehlt dieser Satz; auch in der Konstanzer Ablassinstruktion findet man nichts Uehnliches.

<sup>2)</sup> S. Prierias in presumptuosas M. Luther conclusiones de potestate pape dialogus. Ohne Ort und Jahr. Bl. B a: »Predicator, animam que purgatorio detinetur astruens evolare in eo instanti, in quo plene factum est illud, gratia cuius plena venia datur, puta deiectus in pelvim, non hominem, sed meram et catholicam veritatem predicat. Tu vero oppositum dogmatizans, si pertinaciam addideris, vide iuxta predicta quid inde merearis, factum et doctrinam s. romane ecclesie reprehendens. Nec plus est reprehensibilis declamator sic docens, quam cocus fastidienti stomacho substantiales eibos accidentalibus saporibus exacuens.«

kirchliche Lehre, daß der Ablauf dieser oder jener Seele ganz sicher zu Teil werde. Wohl gab es, auch noch nach dem Trienter Konzil, hervorragende Theologen, z. B. Suarez, die dies behauptet haben; allein ihre Ansicht stützt sich nicht auf stichhaltige Gründe. Beringer, der als Konsultor der Ablaufkongregation in Ablauffragen ein sehr zuverlässiger Gewährsmann ist, schreibt hierüber: „Es hat sich der Herr durch kein ausdrückliches und förmliches Versprechen verpflichtet, den ihm dargebotenen Absepreis vollständig und für die bezeichneten Seelen anzunehmen. Diese Annahme hängt von den Absichten seines anbetungswürdigen hl. Ratsschlusses und vielleicht auch von der Sorgfalt ab, welche die Verstorbenen während ihres irdischen Lebens angewendet haben, sich dieser Hilfe würdig zu machen. . . .<sup>1)</sup> Deshalb können wir nie unbedingte Gewissheit haben, ob ein dieser oder jener im Fegefeuer leidenden Seele zugewandter Ablauf seine Wirkung erlangt habe. In diesem Sinne hat sich die heilige Ablaufkongregation am 28. Juli 1840 über den mit dem sogen. privilegierten Altar verbundenen vollkommenen Ablauf klar ausgesprochen.“<sup>2)</sup>

Sehr mit Unrecht pries also Prierias seine Ansicht als lautere katholische Wahrheit an. In den Ablaufbullen jener Zeit ist von dieser „katholischen Wahrheit“ nichts zu finden, ebensowenig als in dem Dekretale Leos X vom 9. November 1518. Gerade der päpstliche Legat, an den dies Dekretale gerichtet worden, Kardinal Cajetan, bestätigt uns, daß die Uebertreibungen des Prierias in Rom keineswegs allgemein geteilt wurden. In den verschiedenen Abhandlungen, die Cajetan in den Jahren 1517–19 über den Ablauf herausgab, lehrt er wiederholt das Gegenteil von dem, was sein Ordensgenosse als „katholische Wahrheit“ anpries; er lehrt ausdrücklich, daß wir nicht sicher sind, ob ein Ablauf, den wir einer armen Seele zuwenden, derselben auch wirklich zu Teil werde. Aber etliche Prediger, so wendet er selber ein, lehren doch ganz anders. Diesen Predigern, antwortet er, ist hierin kein Glauben zu schenken. „Die Prediger treten im Namen der Kirche auf, sofern sie die Lehre Christi und der Kirche verkünden; lehren sie aber nach ihrem eigenen Kopf oder aus Eigennutz Dinge, die sie nicht kennen, so können sie nicht als Stellvertreter der Kirche gelten; daher darf man sich nicht wundern, wenn sie in solchen Fällen irregehen“. Dies schrieb Cajetan zu Rom am 20. November 1519.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Vgl. hierzu die oben angeführte Stelle aus den Ablaufbullen: der Ablauf solle jenen Seelen zu teil werden, »quae, dum viverent, sibi ut huiusmodi indulgentia suffragaretur, meruerunt«.

<sup>2)</sup> Beringer, die Ablässe S. 44.

<sup>3)</sup> Opuscula omnia Thomae de Vio Cajetani. Lugduni, 1558. S. 119 ff.

Hätten doch alle Prediger in einer so heiklen Frage dieselbe Zurückhaltung, wie Cajetan, sich zur Pflicht gemacht! Da aber selbst die Ablafzkommissare in einem offiziellen Schriftstück eine höchst zweifelhafte Schulmeinung als sichere Wahrheit hinstellten, wie hätten dann die gewöhnlichen Ablafzprediger eine größere Besonnenheit an den Tag gelegt? Noch einmal, schon die Mainzer Instruktion berechtigt uns zur Annahme, man habe auf der Kanzel die Lehre vorgetragen, daß die Seele aus dem Fegefeuer fahre, sobald für sie das Geld in den Kasten geworfen werde.

Von Tezel insbesondere berichten dies mehrere katholische Zeitgenossen, von denen einige allerdings in dieser Angelegenheit nur eine geringe Autorität beanspruchen können.

In den protestantischen Tezelbiographien beruft man sich mit Vorliebe auf die Aussage des Görlitzer Stadtschreibers Johann Haß. Letzterer, ein treuer Katholik, soll schon im Jahre 1509, und zwar als Zeuge der Tezelschen Ablafzpredigt, gegen den Dominikaner dieselbe Anschuldigung erhoben haben, die später von Luther wiederholt worden ist. Hierbei über sieht man jedoch zwei wesentliche Umstände: erstens hat Haß nicht schon im Jahre 1509, sondern erst 1534 die betreffende Anschuldigung erhoben; zweitens erklärt er keineswegs, daß er selbst aus Tezels Mund die gerügte Neußerung vernommen habe; er beruft sich vielmehr auf Hörensagen. Allerdings hatte Haß im Jahre 1509 zu Görlitz den Ablafzpredigten Tezels beiwohnt; auch hatte er in demselben Jahre über diese Predigten im ersten Bande seiner Annalen eine kurze Aufzeichnung niedergeschrieben; irgend ein Tadel wird jedoch in dieser gleichzeitigen Aufzeichnung nicht ausgesprochen. „Anno 1508“, so erzählt der Görlitzer Stadtschreiber unterm Jahre 1509, „um den Tag U. L. F. Empfängnis ist eingeführt worden (zu Görlitz) das Jubeljahr, erworben und geführt durch die Herren des deutschen Ordens von Livland, wider die ungläubigen Russen und gestanden bis auf Mittwoch nach Mauritii 1509 (26. Sept.), geprediget durch Johann Tezel; eingelegtes Geld ist gewesen 2400 Mark und 3 Schilling ohne das Briefgeld (d. h. das Geld für die Beichtbriefe).“<sup>1)</sup> Mehr als 20 Jahre später, als Haß am 19. März 1534 seine seit 1521 unterbrochenen Aufzeichnungen wieder aufnahm, wollte er in der Einleitung zum dritten Bande seiner Annalen zuerst zeigen, „wie und wann die lutherische Lehre ausgegangen“. Bei dieser Gelegenheit erwähnt er nochmals Tezels Predigten zu Görlitz im Jahre 1509 und gibt dann eine allgemeine Schilderung des Auf-

<sup>1)</sup> Scriptores rerum Lusaticarum. Neue Folge. Görlitz, 1852. S. 5.

tretens dieses Ablasspredigers: „Er (Tetzel) war seines Leibes ein großer starker Manu, seiner Sprache bereit und sehr fühn, ziemlich gelehrt und seines Lebens alsobhin. Er sagte, ... sobald der Pfennig ins Becken geworfen und klinge, sobald wäre die Seele, wofür er gelegt, gen Himmel... und der torstigen und unzweiflich unchristlichen Worte und Meinungen überaus viel, wie die sagen, die ihn mehr denn ich, gehört... Solches Fürnehmen Tetzels und seine torstischen Predigten, daß er so frech und ums Gelds willen die Indulgenzen aufgemügt, haben vielen Leuten übel gefallen, darum sie auch darwider geschrieben und gepredigt, sonderlich ein schwarzer Mönch Augustinerordens zu Wittenberg, Martinus Luther genannt“.<sup>1)</sup> Es ist klar, daß hat hier nicht die Görlicher Predigt im Auge, er schildert vielmehr im allgemeinen das spätere Auftreten Tetzels, wobei er sich, da er nicht mehr Augenzeuge gewesen, aufs Hörensagen berufen muß. Dadurch verliert aber auch sein Zeugnis bedeutend an Wert.<sup>2)</sup>

Noch viel unerheblicher ist das Zeugnis des Bischofs von Chiemsee, Berthold Wirtinger, der bezüglich der Neuherierung des im Kasten klingenden Geldes einfach Luthers Thesen abgeschrieben hat;<sup>3)</sup> einen selbständigen Wert wird man also der Aussage des bayerischen Bischofs nicht beilegen können.

Von größerer Wichtigkeit ist ein Brief des Herzogs Georg von Sachsen. Schon im November 1517 war dieser gut katholische Fürst

<sup>1)</sup> Scriptores rer. Lusat. Bd. IV (1870), 6.

<sup>2)</sup> Mehr Beachtung verdient die noch von niemanden erwähnte Aussage des Franziskus Polygranus, eines Franziskaners der sächsischen Ordensprovinz. Bei Besprechung des Ablasses rügt er die vorgekommenen Missbräuche und bemerkt hierzu am Rande: »Tetzel. Enormis fuit abusus dicentium: Mox ut aes sonat in arca, evolat de poenis anima. Assertiones quorundam Ecclesiae dogmatum, cum ab aliis quondam, tum a Lutherana factione denuo in dubium revocatorum, per F. Franciscum Polygranum quam studiosissime collectae, ac iam primum editae. Coloniae, 1571. Bl. 70b. Polygranus schrieb die Vorrede zu diesem Werke am 9. Mai 1526.

<sup>3)</sup> Onus Ecclesiae. Landshut, 1524 (1519 verfaßt). Bl. D 6b: »Indulgentiarum concessionatores inter alia figmenta proclaimant absurdum scandalum, ut comedant sacrificia mortuorum, dicentes: Statim ut iactus nummus in cistam tinnierit, evolare animam pro qua nummus imponitur. Certum profecto est, nummo in cistam tinniente augeri quaestum posse; suffragium vero papae seu ecclesiae in solius Dei arbitrio consistere.« Bgl. hierzu Luthers Thesen 27 und 28: »Hominem praedicant, qui statim ut iactus nummus in cistam tinnierit, evolare dicunt animam. Certum est nummo in cistam tinniente, augeri quaestum et avariciam posse; suffragium autem ecclesiae est in arbitrio Dei solius.«

mit dem Merseburger Bischof Adolph von Anhalt wegen der Tezel-schen Abläßpredigt in Verhandlung getreten. Bischof Adolph, bald nachher ein Gegner Luthers, antwortete dem Herzog, es gefiele ihm wohl, „daß die armen Leute, die also herzulieben und die Gnade (Abläß) suchten, vor dem Betrug Tezels gewarnt würden und daß die Konklusionen, die der Augustinermönch zu Wittenberg gemacht (Luthers 95 Thesen), an vielen Dertern angeschlagen würden“.<sup>1)</sup> Worin Tezels „Betrug“ eigentlich bestand, erfahren wir aus einem späteren Briefe des Herzogs an Bischof Adolph. Ungehalten darüber, daß dieser Prälat die Leipziger Disputation verbieten wollte, erklärte der Herzog in einem Schreiben vom 17. Januar 1519: „Wir hielten dafür, es sollte in dem, ob eine Seele gegen Himmel führe, wenn der Pfennig im Becken klingt, wohl zu disputationieren zuzulassen sein, und daß man darüber einen endlichen Beschluß mache, damit der arme Laie um das Seine nicht unwissend betrogen werde, allein zu erfüllen den Willen derjenigen, quorum plurimum interest.“<sup>2)</sup>

Es könnte indeß der eine oder der andere auch diese Klage auf unzuverlässiges Hörensagen zurückführen wollen. So möge denn Tezel selber auftreten und uns bezeugen, daß er in der That die Neuherung vom Geld im Kasten gethan habe. Dieses Zeugnis ist ganz deutlich in der 56. jener Thesen enthalten, die Tezel am 20. Januar 1518 zu Frankfurt an der Oder verteidigt hat.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Mitgeteilt in Zeitschrift für Kirchengeschichte IX, 590 f.

<sup>2)</sup> Seidemann, Leipziger Disputation. S. 120.

<sup>3)</sup> Allgemein wird angenommen, daß Tezel die Thesen gegen Luther in Frankfurt verteidigt habe, um an der dortigen Universität zum Doktor promoviert zu werden; bezüglich dieser Promotion werden jedoch hier und da irrite Behauptungen aufgestellt. Wolfgang Jobst, der um die Mitte des 16. Jahrh. Professor in Frankfurt gewesen, schreibt in seiner Chronik (Kurze Beschreibung der Stat Frankfurt an der Oder, hrsg. von J. Ch. Beckmann. Frankf. a. d. O. 1706. S. 17): „Anno 1518 in Vigilia Agnetis ist zu Frankfurt ein großer Konvent von 300 Mönchen gehalten worden, unter welchen Johann Tezel mit Abläßbriefen von Leo X gesandt in Deutschland der vornehmste damals disputationet und wider D. M. Luther Positiones angeschlagen, auch daselbst in diesem Jahr Doktor der hl. Schrift geworden.“ Die erste Disputation, in welcher Tezel die 106 Antithesen (abgedruckt bei Löffler I, 504) verteidigte, fand also am 20. Januar 1518 statt. Anfangs April veröffentlichte Tezel seine „Vorlegung“, worin er am Schlusse erklärt, Luthers Schrift nötige ihn, „etliche andere Lehr und Position auslassen zu gehen, die ich auch in der lüblichen Höhenschule Frankfurt zu disputationen gedenke, in welchen, so man diese neue Schrift (die Vorlegung) und vorausgegangen von mir Position (die 106 Thesen) und die 20 irrgen Artikel (von Luther) . . . dagegen hält, jeder männlich erkennen wird, wer ein Häretiker ujw. sei oder nicht“. Die hier angekündigten neuen Säye sind die bekannten

Nicht als ob Tezel selber diese Thesen verfaßt hätte.<sup>1)</sup> Nirgendwo gibt er sich als Verfasser derselben aus; er sagt bloß, daß er sie habe ausgehen lassen; und dies konnte er mit Recht behaupten, da dieselben unter seinem Namen erschienen sind. Gleich am Anfange wurden aber die 106 Antithesen dem Frankfurter Professor Konrad Wimpina, dem früheren Lehrer Tezels, zugeschrieben.<sup>2)</sup> Nicht mit Unrecht! Wimpina hat dieselben in seine 1529 erschienene *Anacephalaesis* aufgenommen. Waren sie nun von Tezel verfaßt worden, so hätte sicher Wimpina den Namen des Verfassers nicht verschwiegen. Wie er zuerst die Wittenberger Thesen unter Luthers Namen abdruckt, so hätte er auch bei den Antithesen Tezel genannt, wenn dieser deren Verfasser gewesen wäre. Allein der Dominikaner wird mit keiner Silbe erwähnt; dagegen läßt Wimpina kaum einen Zweifel darüber bestehen, daß die Antithesen von ihm selber herrühren. Die lutherische Neuerung, so erklärt er bei den 95 Wittenberger Thesen, habe begonnen mit der Veröffentlichung der

50 Thesen (abgedruckt bei Lößcher I, 517), wie aus deren Inhalt und aus Luthers Antwort auf die „Vorlegung“ hervorgeht. In der Ueberschrift dieser 50 Thesen, die Ende April erschienen, nennt sich Tezel, ebenso wie in der Ueberschrift der 106 Thesen, bloß „sacrae theologiae baccalaureus“; er war also damals noch nicht Doktor. Als Magister oder Doktor erscheint er zuerst in dem Briefe des Ordensprovinzials Hermann Rab an Miltz vom 3. Januar 1519. Dieser Titel hatte er demnach im Laufe des Jahres 1518 erhalten. Nach Quétif, *scriptores ord. Praed. II*, 40 wäre er vom Ordensgeneral Cajetan zum Doktor ernannt worden, „a magistro ordinis Cajetano laurea magisterii ornatus“; diese Angabe kann jedoch nicht richtig sein, da Cajetan schon anfangs 1518 durch einen andern General ersetzt worden war. Quétif hatte wohl folgende Stelle aus dem Ordensregister Cajetans im Auge: „Fr. J. Tetzel conventus Glogoviensis (Tegel war eine Zeitlang Prior in Glogau, vgl. Albinus S. 342) licentiatur ad suscipiendum Magisterium in Theologia ad requisitionem sui Provincialis de consilio discretorum, dummodo fecerit actus debitòs praecedere illud Magisterium. Idem frater fit Inquisitor per provinciam Poloniae (soll sicher heißen Saxoniae), similiter ad petitionem sui Provincialis“. Bei Fontana, *constitutiones, declarationes et ordinationes capitulorum generalium Ord. Praedicatorum. Romae, 1655. I*, 330. Ein näheres Datum wird hier nicht angegeben; dagegen nennt Fontana in einer andern Schrift (*Monumenta dominicana. Romae, 1675. S. 409*) das Jahr 1509. Schon 1509 hatte also der General bestimmt, daß Tezel Doktor werden solle; die erforderlichen Bedingungen konnte jedoch letzterer erst i. J. 1518 erfüllen.

<sup>1)</sup> Gröne S. 74—81 und Mittermüller im Katholik 1869. II, 129—32 suchen zwar nachzuweisen, daß Tezel die Thesen verfaßt habe; ich kann jedoch dieser Ansicht, welcher sich Janssen, Hergenröther und manche andere anschließen, nicht beipflichten.

<sup>2)</sup> Vgl. Luther an Joh. Lang, 21. März 1518: „Wimpina ab omnibus clamatur autor illarum Positionum, et certum habeo ita esse“. Bei Enders, Luthers Briefwechsel. Bd. I. Frankfurt a. M., 1884. S. 170.

unterstehenden Sätze. „Da wir diesen Sätzen andere entgegengestellt, die überall verbreitet und an der Frankfurter Universität zum Gegenstand einer Disputation gemacht wurden, so scheint nun die Ordnung unsers Werkes zu erheischen, daß wir die Antithesen hier ebenfalls mitteilen, damit man sehe, wie wir gleich am Anfange dem lutherischen Handel unsere Aufmerksamkeit zugewendet haben.“<sup>1)</sup> Also die Antithesen sollen beweisen, daß Wimpina gleich am Anfange der Neuerung entgegengetreten sei; hiermit gibt sich aber letzterer offen als Verfasser der Antithesen zu erkennen.<sup>2)</sup>

Kann nun Tezel auch nicht als Verfasser der 106 Antithesen angesehen werden,<sup>3)</sup> so hat er doch dafür öffentlich die Verantwortung übernommen. Was finden wir nun aber in diesen Thesen über die Neuherung bezüglich des Geldes im Kasten? In der These 55 heißt es zuerst: „Daz eine gereinigte Seele auffliege, bedeutet, daß sie zur Anschauung Gottes gelange, wobei sie durch nichts aufgehalten werden kann.“<sup>4)</sup> „Wer daher sagt“, so heißt es weiter in der These 56, „daß die Seele nicht noch schneller auffliegen könne, als der Groschen auf dem Boden der Kiste zu erklingen vermag, der irrt“.<sup>5)</sup>

Freilich werden die Thesen 55 und 56 gewöhnlich ganz anders

<sup>1)</sup> Wimpina, Sectarum Anacephalaeos tres. Francof. 1528. Bl. 39a: »Quibus quum nos pari invulgata scheda tum primum replicuissemus, et quaquaversum hanc pro rostris exhibitam ac in disputationem quoque Francophordii missam archivis posthac inclusissemus, coptae Anacephalaosis series nunc poscere videtur, ut hanc quoque hic subnecteremus, eotenus quod deprehenderemur Lutherana, quantum in tam vasta errorum sylva confieri potuerit, ordine ac veluti prima ab origine versavisse.«

<sup>2)</sup> Grüne S. 76 f. meint, die Worte »nos replicuissemus« seien „nicht auf die Person des Wimpina zu beziehen, sondern auf die Universität, als deren Rektor er hier spricht“. Die Anacephalaosis hätte „zum ersten Zwecke, in einer Sammlung alles das der Öffentlichkeit zu übergeben, was von Anfang an von Seiten der Universität gegen die neue Lehre verfaßt worden war“. Eine ganz irrite Auffassung! In seiner Schrift teilt Wimpina uns mit, nicht was von Seiten der Universität gegen die neue Lehre verfaßt worden, sondern was er selber gegen Luther geschrieben. Auch da, wo er in diesem Werke ganz unzweifelhaft von sich selbst redet, gebraucht er stets das plurale maiestaticum.

<sup>3)</sup> Da Wimpina die zweite Thesenserie, aus 50 Sätzen bestehend, in sein Werk nicht aufgenommen hat, so liegt kein genügender Grund vor, diese 50 Thesen dem Dominikaner abzusprechen.

<sup>4)</sup> »Animam purgatam evolare, est eam visionem Dei potiri, quod nulla potest intercedere impediti.«

<sup>5)</sup> »Quisquis ergo dicit, non citius posse animam evolare quam in fundo cistae denarius possit tinnire, errat.«

übersetzt und erklärt. Grüne, Hergenröther und andere erklären die zwei Sätze folgenderweise: „Ist eine Seele gereinigt, so schwingt sie sich, ohne durch etwas gehindert zu sein, zur Anschauung Gottes auf; und wer sagt, das könne nicht eher geschehen, als bis der Groschen auf dem Boden des Kastens klinge, der irrt“. Letztern Sinn kann jedoch die These 56 nicht haben. Von niemandem war ja behauptet worden, daß eine gereinigte Seele erst nach Zahlung einer Geldsumme zur Seligkeit gelangen könne; es war auch den Abläffpredigern niemals vorgeworfen worden, einen solchen Unsinn gelehrt zu haben. Warum hätte man also eine Meinung zurückgewiesen, die von niemandem aufgestellt worden war? Die Antithese 56 ist offenbar gegen Luthers These 27 gerichtet. Was sagt aber Luther in dieser These? „Es sei Menschenstand, zu predigen, daß die Seele alsbald auffliege, sobald das in den Kasten geworfene Geld erklinge“. Nun ist es Tezel und Wimpina nicht genug, diesen Satz Luthers bloß zu verneinen und zu sagen: Es sei kein Menschenstand, zu predigen, daß die Seele alsbald auffliege usw. Sie gehen vielmehr über die bloße Verneinung, über den kontradiktiorischen Satz (propositio contradictoria) hinaus und stellen, um hier die technischen Ausdrücke der Logik zu gebrauchen, einen konträren Satz (propositio contraria) auf, indem sie erklären: Noch schneller als das gespendete Geld den Boden der Abläffkiste erreichen kann, vermag die Seele zur Anschauung Gottes sich emporzuschwingen; mit anderen Worten: nicht nur sobald, sondern noch bevor das Geld auf dem Boden des Kastens erklingt, wird die Seele, für welche das Geld gespendet worden, schon zur Anschauung Gottes gelangt sein. Und von ihrem Standpunkte aus behaupten sie dies mit vollem Rechte. Wird der Abläff durch die bloße Geldspende gewonnen, und wird dieser Abläff der Seele unfehlbar zu Teil, so ist im Augenblick, wo das Geld die Hand des Gebers verläßt, noch bevor dasselbe den Boden des Kastens erreicht hat, der Abläff schon erworben und folglich die Seele erlöst, da im Reiche der Geister die Bewegungen und Veränderungen unendlich rascher sich vollziehen, als in der schwerfälligen Körperwelt.

Dass aber die These 56 auf diese Weise zu erklären ist, bestätigt uns ausdrücklich Wimpina, der ja am besten wissen mußte, welcher Sinn seinen Sätzen beizulegen sei. Diese Sätze, so bemerkt er in dem angeführten Werke, sind in ihrer ursprünglichen Fassung etwas zu kurz und daher nicht verständlich genug gewesen; sie sind deshalb ausführlicher entwickelt und in letzterer Form an der Frankfurter Hochschule nochmals öffentlich verteidigt worden. Aus dieser zweiten, erläuterten Thesenreihe, die ebenfalls von Wimpina mitgeteilt wird, geht aber mit

Evidenz hervor, daß die These 56 in dem oben angegebenen Sinn zu verstehen sei.<sup>1)</sup>

3. Der Beichtbrief oder Ablaßbrief. — Die Beichtbriefe (confessionalia), sehr oft auch Ablaßbriefe genannt, konnte man nicht nur für sich selbst, sondern auch für Freunde lösen; nach den offiziellen Ablaßinstruktionen sollten sie um einen Viertelgulden abgegeben werden; den Armen sollte man sie umsonst geben. Die vornehmsten Privilegien, die man durch einen solchen Beichtbrief zugesichert erhielt, waren folgende: Man ward berechtigt, sich einen geeigneten Beichtvater zu wählen, von dem man einmal im Leben und in der Todesstunde von allen Reservatfällen, auch von denjenigen, welche der Papst sich vorbehalten hatte — einige wenige ausgenommen — sich absolvieren lassen konnte; in den dem Papste nicht reservierten Fällen konnte man sich an den Beichtvater wenden, so oft man wollte; der Beichtvater erhielt zudem die Vollmacht, dem Inhaber des Beichtbriefes einmal im Leben und dann wieder in der Todesstunde im Namen des Papstes einen vollkommenen Ablaß zu erteilen.<sup>2)</sup> Durch den Beichtbrief erhielt also der Beichtvater nicht bloß erweiterte Absolutionsfakultäten bezüglich der Reservatfälle, wie etliche meinen, er erhielt auch die Vollmacht, zweimal dem Inhaber des Briefes einen vollkommenen Ablaß zu erteilen.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> *Anacephalaeosis* 43 a: »Animas plenissima indulgentia relaxatas et purgatas evolare, est easdem beatifica visione potiri, quod in plene purgatis nulla potest loci intercapidine impediri. Quisquis ergo non citius credit animam purgatam posse evolare quam proiectus in cistam nummus possit tinnire, nescit et errat. Imo cum animarum ad coelos incomparabiliter celerior sit volare quam cuiusque corporis ad ima descensus, hac videlicet anima extra continuatatem magnitudinis temporisque et motus evolant, isto vero corpore minime sic descendente, quisquis non longe velotius credit animam purgatam posse evolare quam posset fundum cistae tinniens nummus contingere, physica etiam ratione falsitatis arguitur et errat.«

<sup>2)</sup> Mainzer Instruktion bei Kapp, Sammlung 149; Instruktion Arcimbolds bei Kapp, Nachlese III, 185 f. Vgl. auch die zahlreichen Beichtbriefe, die in verschiedenen Werken abgedruckt sind.

<sup>3)</sup> Vgl. Kapp, Sammlung 149: »Conceditur in confessionali ipsum redimentibus facultas eligendi confessorem idoneum . . . qui semel in vita et in mortis articulo . . . indulgentiam plenariam omnium peccatorum possit impendere.« Einige Schriftstücke drüden sich über die Zahl der zu gewinnenden Ablaße nicht klar genug aus; der päpstliche Kommissar Arcimbold läßt jedoch hierüber keinen Zweifel bestehen, er sagt: »In quibuscumque confessionalibus non datur de absolutione a casibus sedi apostolicae reservatis et de plenaria peccatorum remissione et indulgentia nisi semel in vita et in mortis articulo.« Kapp, Nachlese III, 189. Bei Bratke S. 264 findet sich folgende Auslassung: »Der

Um etwaigen Missbräuchen vorzubeugen, war es kirchliche Bestimmung, daß der Beichtbrief seine Gültigkeit verlieren sollte, wenn der Inhaber des Briefes im Vertrauen auf denselben Sünden begehen würde.<sup>1)</sup> Daher fordert J. Koppisch von Aurbach in seiner Pastoralchrift: Kommt jemand mit einem Abläßbrief in den Beichtstuhl, so soll der Beichtvater fragen, ob der Beichtende im Vertrauen auf diesen Brief gesündigt habe. Würde die Frage bejaht, so wäre der Abläßbrief ungültig.<sup>2)</sup>

Um in den Besitz eines solchen Beichtbriefes zu gelangen, brauchte man weder die Kirche zu besuchen, noch zu beichten oder Reue und Leid über die Sünden zu erwecken; man brauchte bloß einen Viertelgulden zu bezahlen.<sup>3)</sup> Daz zur Erwerbung des Beichtbriefes Reue nicht vonnöten war, darf nicht wunder nehmen. Die bloße Erwerbung eines solchen Schriftstückes vermittelte ja noch keineswegs die Absolution von

Abläßbrief gewährt einmal im Leben, einmal in der Todesnot den Jubelablaß, vereinigt also in sich das Bußkrament und die letzte Oelung und zwar in der freigibigsten Weise". Was hat doch hier die letzte Oelung zu thun?

1) Vgl. den Beichtbrief, den der päpstliche Oberkommissar Baumhauer unterm 6. Juni 1508 in Dresden ausgestellt, »sic tamen quod . . . ex confidentia concessionis et remissionis praedictarum nullatenus aliquid illicitum committatur«. Bei Kapp, Sammlung 28. In der Konstanzer Abläßbulle vom J. 1512 heißt es bezüglich der Beichtbriefe: »Ne, quod absit, propter huiusmodi gratiam vel concessionem reddantur proeliviores ad illicita in posterum committenda, volumus quod si . . . ex confidentia concessionis vel remissionis praedictarum aliqua forsan committerent, concessio, remissio ac praesentes litterae quoad indultum eligendi confessorem huiusmodi sibi nullatenus suffragetur«. Eine ähnliche Bestimmung hatte schon i. J. 1442 das Basler Konzil getroffen. Mansi, conciliorum collectio. Venetiis, 1778 ff. XXIX, 225.

2) Summa Joh. de aurbach: »Si confitens habet literas indulgentiarum de plenissima remissione peccatorum in vita vel in morte autoritate apostolica sibi tribuenda . . . interroga an ex confidentia huiusmodi remissionis aliqua commiserit peccata, quia tunc quantum ad illa remissio huiusmodi nullatenus suffragatur«. Vgl. Manuale confessorum metricum. Colonia, 1498. Bl. 74 b.

3) In der Mainzer Instruktion ist zwar im Texte selbst von der Reue keine Rede, sondern bloß von der Beichte: »Non est opus confiteri seu ecclesias visitare, sed duntaxat confessionale redimere«. Im Originaldruck steht jedoch die Randglosse: »Ad redimenda confessionalia . . . non requiritur contritio et confessio«. Dennach ist Janssen (An meine Kritiker, S. 75) zu berichtigten. Janssen meint nämlich, Luther habe sich schwer geirrt, indem er in dem bekannten Brief an den Mainzer Erzbischof vom 31. Oktober 1517 schrieb: »In der Instruktion für die Abläßprediger sei enthalten, daß Reue für diejenigen nicht vonnöten sei, welche Beichtbriefe erwerben wollen. In diesem Punkte hat sich Luther nicht geirrt. Auch die Konstanzer Abläßinstruktion vom J. 1518 erklärt ausdrücklich, daß zur Erwerbung der Beichtbriefe »non oportet contritum et confessum esse«.

der Sünden oder die Gewinnung des Ablasses. Der Beichtbrief könnte nur von Nutzen sein, wenn man sich damit an einen Beichtvater wenden wollte, um sich von letzterem die Absolution und den Ablass erteilen zu lassen.<sup>1)</sup> Dann war aber selbstverständlich Reue und Beichte erforderlich. Deshalb heißt es auch in den Fragmenten, die, wie wir oben gesehen haben, ohne genügenden Grund Tezel zugeschrieben werden: „Rehmet den Geleitsbrief, den der Stellvertreter unseres Herrn Jesu Christi anbietet; ihr könnt damit eure Seele aus den Händen der Feinde befreien und mittelst Reue und Beicht, ohne im Fegefeuer leiden zu müssen, zur ewigen Seligkeit gelangen“.<sup>2)</sup>

In denselben Fragmenten kommt eine Stelle vor, die einer näheren Erläuterung bedarf, da dieselbe nenerdings Anlaß gegeben hat, gegen Janssen einen heftigen Angriff zu richten.<sup>3)</sup> Der lateinische Wortlaut der Stelle ist folgender:

„Potestis iam habere confessionalia, quorum virtute, in vita et in mortis articulo, et in non reservatis totiens quotiens, habere plenariam remissionem poenarum pro peccatis debitarum“.

Es liegt auf der Hand, daß wir es hier mit einer unvollständigen, ganz verstümmelten Stelle zu thun haben; so ist z. B., um von anderm zu schweigen, die ganz wesentliche Bestimmung: „in reservatis semel in vita etc.“, die sowohl in den Ablassinstruktionen als in den Beichtbriefen steht, hier weggelassen. Kein Wunder, daß eine so verstümmelte Stelle leicht mißverstanden werden kann. Bei Gröne (S. 179) lautet die Übersetzung: „Ihr könnt jetzt Beichtväter haben, durch deren Gewalt ihr im Leben und in der Todesnot selbst in den Reservatfällen, so oft ihr wollt, vollkommene Verzeihung der Strafen, die ihr für eure Sünden verdient habt, erlangen könnt“. Janssen (An meine Kritiker, S. 75) schließt sich genau an Gröne an, nur daß er den Satz: „so oft ihr wollt“, wegläßt. Hier sollen nun Gröne und Janssen sich einer „tendenziösen Fälschung“ schuldig gemacht haben, indem sie das Wort *confessionalia* (Beichtbriefe) durch Beichtväter übersetzen. Dadurch

<sup>1)</sup> Dass man es unterließ, zwischen der Erwerbung und der Benutzung des Beichtbriefes zu unterscheiden, hat bei etlichen Schriftstellern zu ganz seltsamen Mißverständnissen geführt.

<sup>2)</sup> v. d. Hardt IV, 15.

<sup>3)</sup> Pseudo-Isidorus redivivus oder eine literarische Urkundenfälschung des 19. Jahrh. im Interesse der römischen Kirche. Offenes Sendschreiben an den Prälaten, designierten Kardinalarchivar J. Janssen von Pfarrer Strucksberg in Gießen, Gießen, 1891. Der Bf. ist altkatholischer Geistlicher.

„ist das religiös Materialistische, das Fetischistische und Simonistische, welches darin liegt, daß geistliche Gnadenabschläge an leblose Dinge, an erkaufte, mit Unterschrift und Siegel versehene Briefe geknüpft werden, förmlich ausgemerzt. . . . Der ganze Tenor der Reden steht schon im Widerspruch zu der Einschreibung der Beichtväter an dieser Stelle“.

Der Polemiker, der offenbar die wahre Bedeutung der Beichtbriefe gar nicht erfaßt hat,<sup>1)</sup> scheint übersehen zu haben, daß in den von ihm angeführten Predigtfragmenten wiederholt von der Beichte die Rede ist; die Beichte steht aber doch einen Beichtvater voraus! Ueberhaupt konnten ja die Beichtbriefe, sofern sie sich auf den Ablauf bezogen, nur dann von Nutzen sein, wenn man sich damit an einen Beichtvater wenden wollte: „Tibi concedimus facultatem eligendi idoneum confessorem, qui confessione tua diligenter audita, tibi semel in vita et in mortis articulo plenariam omnium peccatorum indulgentiam ac remissionem impendere possit“, so lauten mehr oder weniger miteinander übereinstimmend alle Ablaufbriefe. Diesen Beichtbriefen war auch fast immer eine zweifache Absolutionsformel beigelegt, die eine für die gewöhnliche Losspredigung von den Sünden, die andere für die Erteilung des vollkommenen Ablusses.<sup>2)</sup> Obgleich also die Uebersetzung des Ausdruckes

<sup>1)</sup> So schreibt er sehr zuversichtlich: „Der Thatbestand ist einfach der: Wer den Ablaufbrief kaufte, der besaß sofort den damit verbundenen vollkommenen Ablauf, wenn er sich nicht im Stande der Todsünde befand. Nur der Todsünder mußte erst beichten und damit auch Reue haben“. Nichts ist unrichtiger! Auch wer sich im Stande der Gnade befand, mußte sich an einen Beichtvater wenden, um sich von letzterm den im Beichtbrief erwähnten Ablauf erteilen zu lassen.

<sup>2)</sup> Vgl. Kapp, Sammlung 31. »Formula absolutionis et plenissime remissionis semel in vita et in mortis articulo: D. N. Jesus Christus . . . et ego auctoritate ipsius et apostolica mihi in hac parte commissa et tibi concessa absolvo te . . . conferendo tibi plenissimam omnium peccatorum tuorum remissionem, remittendo etiam tibi poenas purgatorii«. In dem erwähnten Pamphlet gegen Janssen heißt es: „Vollkommene Ablässe kann nur der Papst erteilen, und er erteilte sie damals vermittelst der Ablaufbriefe . . . Indem also der Fälscher die Beichtväter zu Vermittlern der Ablässe macht, . . . verrät er seine eigene Ignoranz“. Dieser Vorwurf fällt auf den Polemiker zurück, der, wenn er auch in den Quellen des 16. Jahrh. nicht sehr bewandert ist, doch aus seinen früheren theologischen Studien hätte wissen sollen, daß auch heute noch jeder bevoßtmächtigte Beichtvater, wenn er die von Benedikt XIV vorgeschriebene Formel gebraucht, den reumüttig Sterbenden einen vollkommenen Ablauf, den sogen. Sterbeablauf, erteilen kann. Beim ausgehenden XII. erhielten die Beichtväter durch Ablaufbriefe die Vollmacht, den Sterbenden den vollkommenen Ablauf zu erteilen. Daher heißt es in dem damaligen Augsburger Ritual: »Inquirat (confessarius) anne obtinuerit (infirmus) alias plenarias indulgentias, quas bene respiciat et secundum tenorem earundem infirmum absolvat . . . Quod si certa forma non traditur in eisdem, sufficit observare huiusmodi

„confessionalia“ durch „Beichtväter“ dem Wortlauten nach unrichtig ist, so bleibt doch der Sinn der betreffenden Stelle ganz derselbe. Warum dann aber so laut von „absichtlicher Urkundenfälschung im Interesse der römischen Kirche“ sprechen?

## II.

Mit Recht hebt Janssen (II<sup>15</sup>, 78) hervor, daß bei der Verkündigung des Ablasses für den Bau der Peterskirche „schwere Mißbräuche“ vorfanden; „das Auftreten der Prediger, die Art der Darbietung und Anpreisung des Ablasses erregten mancherlei Aergernisse“. Schreibt doch selbst der Dominikaner Johann Lindner, ein Zeit- und Ordensgenosse Tezels, über letztern: „Männiglich trug erftlich Gefallen an seiner Lehre, aber er erdachte ungehörte Wege. Geld auszugewinnen, machte allzu milde Promotiones, richtete allzu gemeine Kreuze in Städten und auch in Dörfern auf, daraus leichtlich beim gemeinen Volk Aergerniß und Verachtung erfolgten, und solches geistlichen Schatzes Ladung von wegen Mißbrauchs.“<sup>1)</sup>

Man möge also Tezels Art und Weise, den Ablass anzupreisen, streng verurteilen; doch sollte man sich hüten, unerwiesene Anschuldigungen fort und fort zu wiederholen, ohne die berechtigten Zweifel irgendwie zur Geltung kommen zu lassen. In letzterer Hinsicht hat Brecher in dem Artikel, den er in dem neuesten Band der *Allgemeinen deutschen Biographie* (Bd. XXXVII (1894), 605—609) Tezel gewidmet, schwer gegen die Gesetze der historischen Kritik gefehlt. Daß die Konversationslexiken von Brockhaus und Meyer die alten Beschuldigungen kritiflos

formam: D. N. Jesus Christus dignetur te absolvere et ego auctoritate eiusdem ac domini nostri pape qua in hac parte fungor . . . absolvo te ab omnibus peccatis tuis plenarie, iuxta tenorem privilegii apostolici tibi concessi. Obsequialis secundum diocesis Augustensis morem . . . opusculum pro sacramentorum et sacramentalium administratione necessarium. Auguste, 1487. Bl. 66 a, 75 a. Ganz ähnlich lautet die Vorschrift in Obsequiale sive benedictionale secundum consuetudinem ecclesie et dyocesis Ratisponensis. Nurnberge, 1491. Bl. 35 a; Obsequiale secundum ritum Saltzburgensis ecclesie. Nurnberge, 1496. Bl. 88 b. 117 b.

<sup>1)</sup> Menckenius, scriptores rer. germ. II, 78. Vgl. auch die scharfe Neußerung Wizel: „O septies perniciosum nundinatorem Tecellum, cuius os impudens tali exterminatori apro (d. i. Luther) primam facem admovit. Pro Evangelistarum ac sectarum nostri temporis, maxime Luterismi peste publica reprimenda, admonitio sive Antidotus. Bonifacio Britanno, Germano, authore. Parisiis, 1565. Bl. 29 a. Daß unter dem Pseudonym Bonifacius Britannus Wizel sich verberge, habe ich im Katholik 1894. II, 475 f. nachgewiesen.“

abdrucken,<sup>1)</sup> verdient ernstlichen Tadel. Um so mehr muß man Brechers oberflächliche Ausführungen beanstanden, da sie in das große, nicht für eine Partei, sondern für die Nation in ihrer Gesamtheit bestimmte monumentale Werk Eingang gefunden haben, welches unter den Auspizien der kgl. bayerischen Akademie der Wissenschaften zu München herausgegeben wird. Weit gerechter als die Allgem. deutsche Biogr. zeigt sich Pierers Konversationslexikon, herausgegeben von J. Kürschner, 7. Aufl. Bd. XII (1893), 175. Wie bei Tausen, so heißt es hier: „Sicher kamen bei Tezel schwere Mißbräuche vor und erregte die Art der Darbietung und des Anpreisens des Ablasses Vergernisse“. Bezuglich der alten Anschuldigungen begnügt sich aber der Verfasser des Artikels unparteiisch zu bemerken: „Den Vorwurf der Unsitthlichkeit, des Betrugs und gar des Ehebruchs erachtet die katholische Geschichtschreibung für nicht erwiesen“.

Ob eine objektive Geschichtschreibung diese schweren Anklagen mit Recht für nicht erwiesen erachtet, möge der Leser nach Kenntnisnahme folgender Ausführungen selber beurteilen.

1. Der Innsbrucker Fall. — Tezel, so berichtet Brecher in der Allgem. deutschen Biogr., habe auch in Innsbruck den Ablass gepredigt. „Hier war es, wo er der Sünde des Ehebruchs überführt, von Kaiser Maximilian I zur Strafe des Erjäufens verurteilt, vom Kurfürsten Friedrich von Sachsen, der damals gerade in Innsbruck verweilte, losgebeten und zu lebenslänglichem Gefängnis in der Heimat begnadigt wurde“. In der Literaturangabe am Schlusse des Artikels wird auf den Pfarrer Dr. Körner verwiesen, der in neuester Zeit sich viele Mühe gegeben hat, die Innsbrucker Märene historisch zu begründen.<sup>2)</sup>

Körner glaubt gegen Tezel „unverwarfliche Belastungszeugen“ vorführen zu können. „Obenan unter denselben steht Carlstadt.“ Dieser hatte am 9. Mai 1518 eine große Anzahl Thesen an der Wittenberger Universität zur Disputation angeschlagen; einige davon waren insbesondere gegen Tezel gerichtet. Am 21. Mai 1518 hätte dann Carlstadt an Spalatin geschrieben, „daß er in seinen letzten conclusionibus den Tezel mit seinem praceptor (Wimpina) angegriffen, weil jener auch des Kurfürsten nicht geschont, der ihn seiner Undankbarkeit hat erinnern lassen, da er ihm sein Leben verdanke“. Hier ist zwar von einem Ehebruch keine Rede, doch wäre die Angabe, daß der Kurfürst dem Dominikaner das Leben gerettet, immerhin bemerkenswert. Allein Carl-

<sup>1)</sup> Brockhaus, 13. Aufl. XV (1886), 592. Meyer, 4. Aufl. XV (1890), 616.

<sup>2)</sup> Körner S. 30—42.

stadt hat den betreffenden Satz gar nicht geschrieben, wie Körner leicht hätte sehen können, wenn er, statt eine Schrift des 18. Jahrhunderts abzuschreiben,<sup>1)</sup> Carlstadts Brief gelesen hätte. Hierfür wäre es nicht einmal nötig gewesen, beim alten Olearius nachzuschlagen; steht doch Carlstadts Brief vom 21. Mai 1518 im lateinischen Wortlaut bei einem neuern Tezelbiographen, den Körner oft zitiert.<sup>2)</sup> In diesem Briefe ist aber von einer Lebensrettung Tezels durch den Kurfürsten gar keine Rede.<sup>3)</sup>

Als zweiter „unverwerflicher Belastungszeuge“ wird Sleidan angeführt, der am Anfang seines bekannten Werkes das Innsbrucker Borkommnis in einer Anmerkung erwähnen soll.<sup>4)</sup> „Seine Anmerkung“, schreibt Körner, „ob schon sie nur bestätigt, nicht aber Neues lehrt, ist insofern von Gewicht, als Sleidan großen Vertrauens würdig ist, da er in seinem Buche die Reformation als ein Werk der Vorsehung, eine Angelegenheit der Menschheit und in ihren politischen Beziehungen als Weltbegebenheit einfach und tatsächlich entwickelt hat. Sie lautet: „Johann Tezel, Abläßprediger, war vorhin von Kaiser Maximilian Ehebruchs halber zu Innsbruck ins Wasser verdammt und durch Friedrich von Sachsen erbeten worden“. Körner, der sich nicht die Mühe gegeben hat, bei Sleidan selber nachzuschauen, hat übersehen, daß diese Anmerkung bloß ein Zusatz des Uebersetzers ist, der dieselbe aus Mathesius abgeschrieben hat; in den lateinischen Originalausgaben ist sie nicht zu finden. Wohl erwähnt auch Sleidan einmal die Innsbrucker Angelegenheit, nämlich in der ausführlichen Analyse einer lutherischen Schrift;<sup>5)</sup> hier berichtet aber Sleidan bloß, was Luther geschrieben hatte, ohne darüber ein Urteil abzugeben.

Wir werden also zu Luther gewiesen, der zuerst die betreffende Anschuldigung gegen Tezel erhoben hat. In seiner 1541 erschienenen

<sup>1)</sup> Tezel, historischer Bericht von Anfang und Fortgang der Reformation Lutheri, mit Urk. hrsg. von Cyprian. Gotha, 1717. I, 334.

<sup>2)</sup> Fr. G. Hofmann, Lebensbeschreibung des Abläßpredigers J. Tezel. Leipzig, 1844. S. 110.

<sup>3)</sup> »Ex conclusionibus meis decerpes . . . a me . . . Tezel cum suo praceptor revinciri. Feci . . . ob id, quod Principem nostrum clementissimum atque integerrimum christianaे religionis patronum, ignorans iura quibus incumbit, notavit. In den Sätzen 47 und 48 der zweiten Thesenreihe hatte Tezel betont, daß nach dem kanonischen Recht die Befürderer der Häretiker sehr strafbar seien; dies erklärt uns Carlstadts Bemerkung, Tezel kenne das Recht nicht, auf das er sich beruft.

<sup>4)</sup> Sleidan, Beschreibung der Glaubens- und weltlichen Händel unter Kaiser Carl V. Deutsch durch M. Beuthner. Straßburg, 1597. I, 2.

<sup>5)</sup> Sleidanus, de statu religionis . . . commentarii. Argent., 1556. S. 176.

Schrift: Wider Hans Worst, erklärt Luther: „Es geschah im Jahre, da man 17. schrieb, daß ein Predigermönch mit Namen J. Tezel, ein großer Klamant, welchen zuvor Herzog Friedrich hatte zu Innsbruck vom Sack erlöst, denn Maximilian hatte ihn zu ersäufen geurteilt in der Inn (kannst wohl denken um seiner großen Tugend willen), und Herzog Friedrich ließ ihn desz erinnern, da er uns Wittenberger also anfing zu lästern; er bekannte es auch frei“.<sup>1)</sup> Der Verstoß gegen die guten Sitten, den hier Luther nur andeutet, wurde einige Jahre später von dessen Schüler Mathesius deutlicher bestimmt. Kurfürst Friedrich, so erzählt der lutherische Prediger, habe Tezel zu Innsbruck „vom Sack erbeten, darin Kaiser Maximilian Ehebruchs halber ihn wollte stecken lassen“.<sup>2)</sup> Diese Angabe des Mathesius, der von 1540 bis 1542 zu Wittenberg in Luthers eigenem Haus gewohnt, ist unzweifelhaft auf Luther zurückzuführen, so daß schließlich nur das Zeugnis des letztern gegen Tezel geltend gemacht werden kann. Um nun aber den Wert oder vielmehr den Unwert des lutherischen Zeugnisses nach Gebühr würdigen zu können, so beachte man wohl folgende Umstände:

Es ist bekannt, wie in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts der berüchtigte Berner Handel gegen die Dominikaner ausgenützt worden ist. Und der Ehebruch Tezels und dessen öffentliche Verurteilung zur Strafe des Ersäufens wäre von allen Gegnern des vielgehaßten Abläßpredigers und Kerkermeisters mit Stillschweigen übergangen worden! Denn — man vergeesse es nicht! — weder Luther noch irgend ein anderer Zeitgenosse haben jemals Tezel bei dessen Lebzeiten jenen Vorwurf gemacht, mit dem sie ihn ja sogleich völlig hätten niederschmettern können. Und doch hätte Luther einmal Gelegenheit gehabt, den Innsbrucker Fall zu erwähnen. Am Schlusse seiner „Vorlegung“ hatte sich Tezel erboten, falls seine Lehre von kompetenten Richtern falsch befunden werde, dafür jede Art von Strafe zu erleiden, „es sei Kerker, Stock, Wasser und Feuer“. Wäre aber Tezel kurz vorher zur Wasserstrafe verurteilt worden, wie hätte er dann so unklug sein können, sich öffentlich zur selben Strafe jetzt anzubieten; dadurch hätte er ja Luther herausgefordert, den Innsbrucker Fall zu verwerten. Und doch verwertet ihn Luther nicht. In seiner Antwort: „Freiheit des Sermons, päpstlichen Abläß und Gnade belangend, wider die Vorlegung“, überhäuft zwar Luther den Gegner mit allerlei derben und persönlichen Kränkungen, aber in betreff der Wasserstrafe, zu welcher sich Tezel angeboten, bemerkt er bloß: „Es

<sup>1)</sup> M. Luther, wider Hans Worst. Wittenberg, 1541. Bl. L b.

<sup>2)</sup> Mathesius, Predigten über Luthers Leben. Nürnberg, 1566. Bl. 10.

wäre für Tezel mein treuer Rat, er erhöte sich mit Bescheidenheit zum Rebenwasser (Wein) und zum Feuer, das aus gebratenen Gänzen raucht, das er basß gewohnt". Erst i. J. 1541 wagt es Luther, das angebliche Verbrechen des Abläffpredigers zu erwähnen. Und wo thut er dies? In einer der maßlosesten Schmähchriften, die aus seiner Feder geflossen!

Und merkwürdig! Diese in Zorneswut ausgestoßene Anschuldigung wurde von fast sämtlichen protestantischen Schriftstellern, auch von Seidemann, Kahnis, Köstlin und hundert andern mit wahrem Köhlerglauben angenommen. Um die vielen Unwahrcheinlichkeiten, die man hierbei mit in den Kauf nehmen mußte, kümmerte man sich nicht. Oder ist es denn nicht unwahrcheinlich, daß Arcimbold und Albrecht von Brandenburg mit der Abläffpredigt einen Mann beauftragten, der kurz vorher wegen Ehebruchs öffentlich zum Tode verurteilt worden war? Sie hätten sich ja doch sagen müssen, daß sie auf solche Weise den Abläff von vornherein und mit Gewalt in Berruf brächten! Ist es nicht unwahrcheinlich, daß der sittenstrengste Ordensgeneral Cajetan einen solchen Mann mit dem wichtigen Amte eines Regermeisters betraute? Ist es nicht unwahrcheinlich, daß ein solcher Mann längere Zeit als Abläffprediger und Inquisitor auftreten konnte, ohne daß man ihm sein Verbrechen öffentlich vorgehalten und ihn so diskreditiert hätte? Dann muß man auch noch folgendes berücksichtigen. Von einem Aufenthalte Tezels in Throl weiß man nichts, ebensowenig als von einer Zusammenkunft des Kurfürsten Friedrich mit Kaiser Maximilian in Innsbruck. Man kann auch die Zeit nicht angeben, in welcher das Ereignis sich zugetragen habe.<sup>1)</sup> Noch mehr! Die Verwandlung der Todesstrafe in lebenslängliche Gefängnisstrafe, von welcher heute die „Forscher“ so zuverlässig reden, ist sicher eine Ausschmückung, die erst im 17. Jahrhundert der Legende beigefügt worden. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts wußte man noch nichts davon.<sup>2)</sup> Später dagegen waren die Leipziger

<sup>1)</sup> Vogel, Leben Tezels, S. 354, schreibt hierüber: „Ich bin der gänzlichen Meinung, wenn es ja geschehen sein sollte, daß es 1512—14 vorgegangen, denn zu der Zeit vermißt man Tezel in Sachsen“. Dies „Vermissen“ ist leicht zu erklären. Tezel ist bloß durch seine Abläffpredigten bekannt; von 1510—15 gab es aber in Sachsen keinen Jubelablaß zu predigen. Man bemerke auch den Satz: „Wenn es ja geschehen sollte“. Also selbst dieser kritiklose Biograph, der doch so manche alberne Legende gläubig erzählt, zweifelt an der Wahrheit dieser Anschuldigung. — Körner, dem es trotz allen Nachforschens nicht gelungen ist, über die Innsbrucker Mähre „nähere archivalische Nachrichten“ aufzufinden, meint recht naiv: „Man könnte auf die Vermutung geraten, daß archivalische Nachrichten gefälschlich befeitigt worden“ (S. 41).

<sup>2)</sup> Der sächsische Chronist Albinus (Meißenische Land-Chronica. Dresden, 1590. S. 342) berichtet bloß: „Sleidanus und Matheus schreiben aus Bericht Lutheri von diesem Mönch, Kurfürst Friedrich habe ihn zuvor zu Innsbruck vom Sack erbeten, darin ihn Kaiser Maximilian Ehebruchs halber habe wollen stecken lassen“.

über den ganzen Vorfall so trefflich unterrichtet, daß sie sogar den Turm zeigen konnten, worin der Ablässprediger bis zu seiner Begnadigung eingesperrt gewesen!

2. Der Brief von Miltiz. — Karl von Miltiz, ein geborener Sachse, war 1518 von Leo X nach Deutschland gesandt worden, um dem Kurfürsten von Sachsen die goldene Rose zu überbringen und bei dieser Gelegenheit zu versuchen, den ausgebrochenen religiösen Streit beizulegen. In Rom hoffte man, daß er als Mitglied des deutschen Adels mehr ausrichten würde als der Legat Cajetan, an den er übrigens für wichtigere Schritte verwiesen ward; man sollte sich indeß nur zu bald sehr bitter enttäuscht sehen. Um sich in die Gunst des Kurfürsten einzuschmeicheln, zeigte Miltiz gegen Luther eine sehr große Nachgiebigkeit. Um so schroffer trat er gegen Tezel auf. In Leipzig fuhr er den Ablässprediger sehr hart an, wie er selber in einem Briefe vom 22. Januar 1519 an den kurfürstlichen Rat Pfeffinger meldet. In diesem Schreiben erklärt auch der päpstliche Unterhändler: „Ich habe mit der Fugger Faktor zu Leipzig, der das Geld des Ablusses hat eingenommen, Tezel überwiesen, daß er alle Monde 80 fl. für seine Mühe gehabt und alle Kost frei mit einem Wagen und 3 Pferd, Reiter, und alle Monde für seine Dienst 10 fl., ohne was er gestohlen und unnütz hat. . . . Auch hat er zwei Kinder. Wollt das meinem allernädigsten Herrn, so es euch gut dünkt, anzeigen“. <sup>1)</sup>

In der A. D. Biographie beruft man sich mit großer Zuversicht auf diese „amtliche Offenbarung der Lügen, Untreue und Unkeuschheit“ Tezels; man fragt sich gar nicht, ob denn Miltiz den Gegnern des Dominikaners nicht zu leicht Glauben geschenkt habe. „Mit welch lügenhaften Verleumdungen Tezel überschüttet wird, die man bis ins Unzählige ihm andichtet, davon hallen alle Strafzencke wieder“, hatte am 3. Januar 1519 der Ordensprovinzial Herrmann Rab an den päpstlichen Unterhändler geschrieben. <sup>2)</sup> Miltiz war aber nur zu sehr geneigt, den „lügenhaften Verleumdungen“ Glauben zu schenken. Man braucht bloß die vielen Bettelbriefe zu lesen, die er an den Kurfürsten gerichtet, um gleich zu sehen, wie sehr es diesem Manne darauf ankam, dem fürstlichen Beschützer Luthers sich willfährig zu erweisen. So erfahren wir aus diesen Briefen, daß Miltiz (11. Mai 1519) dem Kurfürsten abriet, Luther zu Cajetan nach Koblenz zu senden, da er, Miltiz, nach Wittenberg kommen wolle, „denn ich bin sonder Zweifel, die Sache soll vertragen werden nach allem Willen E. R. Gnaden“; ja er verspricht sogar,

<sup>1)</sup> Bei Tengel-Cyprian I, 376.

<sup>2)</sup> Bei Tengel-Cyprian II, 106.

dass er günstiger über Luther richten werde, als irgend jemand; dafür folgt dann aber auch ein Bettelbrief (26. September 1519), in welchem er sich für 200 fl. bedankt, die ihm der Kurfürst geschenkt hatte; aber er meint, er habe dem Kurfürsten so viele Dienste erwiesen, dass letzterer ihm nochmals „200 fl. verordnen möge zu geben, so will ich mich wieder beschäftigen, solches um E. R. G. in Unterthänigkeit zu verdienen“. Er habe nie daran gedacht, Luther zu exkommunizieren; „die Sache soll wohl hingelegt werden, ohne sonderlich Nachteil des Dr. Martini“. Bald nach diesem Schreiben, in dem Miltiz offen durchblicken lässt, dass er gegen Bezahlung von 200 fl. die Sache Luthers günstig besorgen wolle, findet sich schon wieder ein neuer Bettelbrief (19. Februar 1520), in dem er sich für je 100 fl. auf drei Jahre bedankt und zugleich bittet, der Kurfürst möge ihm diese 100 fl. jährlich auf Lebenszeit bewilligen. Dann schreibt er wieder einen Bettelbrief (3. Oktober 1520) für sich und andere in Rom, denen er etwas mitbringen müsse, damit sie ihn beim Papste beschützen gegen die Anklagen des Dr. E. G. Im folgenden Jahre (10. August 1521) bittet er nochmals um Gewährung einer lebenslänglichen Pension, die ihm auch zugestanden wird, unter der Bedingung jedoch, dass er in Rom die Sache des Kurfürsten zu fördern suche.<sup>1)</sup> Welch unwürdiges Benehmen für einen Stellvertreter des hl. Stuhles!

In neuester Zeit ist nun noch ein Schriftstück veröffentlicht worden, das vollends die Unzuverlässigkeit des zweideutigen Diplomaten in grellem Lichte erscheinen lässt. Als der Nuntius Morone i. J. 1536 nach Deutschland sich begab, wurde ihm eine ausführliche Instruktion ausgestellt, die vom früheren Nuntius Alcaudier verfasst worden. In dieser geheimen Instruktion wurde dem noch jugendlichen Nuntius anempfohlen, seine Begleiter von Trinkgelagen abzuhalten, damit sich nicht das Vergernis wiederhole, das Miltiz gegeben. Dieser habe sich oft im Rausche dazu verleiten lassen, gegen den Papst und die römische Kurie allerlei Schlechtes auszusagen, selbst ganz Unwahres, das aber die Sachen zu hören wünschten. Dies alles sei dann zu Papier gebracht und dem Nuntius auf dem Wormser Reichstag öffentlich vor ganz Deutschland vorgehalten worden.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Bei Tebel-Cyprian I, 397, 402, 409, 414 ff., 427 ff., 433 ff., 524. Seckendorf, *comment. de Lutherismo* I, 117.

<sup>2)</sup> Nuntiaturberichte aus Deutschland, bearb. von Friedensburg. 1. Abt. Bd. II (Gotha, 1892), S. 65: Abmahnung der Begleiter von Trinkgelagen, »ne id forte mali illis accidat quod cuidam nobili Saxonii camerario secreto quondam Leonis X, qui ab eo ob lutheranam causam componendam in Saxoniam missus id tantum fructus reportavit, quod saepe perturbatus vino ea effutire de pontifice et Romana curia Saxonibus inducebatur, non modo quae facta erant,

Also, selbst den Papst verleumdet der päpstliche Gesandte! Was würde man aber heute von dem Gesandten eines weltlichen Fürsten halten, der in Feindesland sich dazu hergäbe, gegen seinen Herrn allerlei schlimme und sogar verleumderische Gerüchte auszustreuen? Würde er nicht zum mindesten als unzuverlässig gebrandmarkt werden? Und auf das bloße Zeugnis eines solchen Mannes hin, das noch zudem an denjenigen gerichtet ist, dessen Gnade er durch Begünstigung Luthers gewinnen will, sollte man Tezel ohne jedes Bedenken als fittenlosen Menschen verurtheilen dürfen? Wenn Miltiz selbst seinen Herrn, den Papst, nicht schonte, wie würde er sich dann ein Gewissen daraus gemacht haben, verleumderische Gerüchte über einen vielgehaschten Bettelmönch leichtfertig zu glauben und weiterzuerzählen? Fürwahr! wenn je, so gilt von einem solchen Zeugen der alte Grundsatz: *Testis unus, testis nullus.* Möge man also in einer Tezelbiographie jene Worte des Miltiz immerhin anführen, aber nicht hervorzuheben unterlassen, welch großen Bedenken sie unterliegen!

3. Die anstößige Predigt über die Mutter Gottes. — „In seinen Worten und Predigten“, so schreibt Brecher in der A. D. B., „hatte Tezel durch freche und lästerliche Redewendungen, wie . . . daß selbst wer die Mutter Gottes geschwächt habe, im Ablass Vergebung der Sünden empfangen könne, alle ernsteren Christen tief verlebt“. Eine ganz falsche Anschuldigung! Allerdings wurde Tezel von Luther und andern beschuldigt, die lästerliche Neuherrung, namentlich in Halle, auf der Kanzel gethan zu haben. Dem tiefgekränkten Ordensmann wurde aber in dieser Angelegenheit ein Zeugnis ausgestellt, wie es schlagender kaum gedacht werden kann. Den 12. Dezember 1517 erklärte der ganze Magistrat der Stadt Halle mitjamt den Mitgliedern des Schöffengerichts und den Verwaltern der Salinen in einer öffentlichen mit dem Amtssiegel beglaubigten Urkunde: „Wir haben einmütig gefunden und erkennen, daß wir solche unschickliche Rede und Hohnsprache vom würdigen Herrn (Tezel) weder bei uns noch sonst haben hören reden oder predigen; auch hat keiner von uns davon Rede, daß solche mißbittliche Rede von seiner Würde geschehen sein sollte, von andern Leuten nicht gehört. Dieselbige seine Würde wir auch solcher Rede halber für unsere Personen unschuldig halten.“

Ebenso deutlich ist das Zeugnis, welches der gesamte Klerus der Stadt Halle dem Dominikaner am 14. Dezember 1517 ausgestellt.

---

sed quae ipsi e malae in nos mentis affectu imaginabantur et optabant, et ea omnia scriptis excipientes postea in conventu Wormatiensi nobis publice coram tota Germania exprobabant.

Johann Pals, Propst des Stiftes zum Neuen Werk und Archidiakonus des Hallenser Bannes, erklärt in dieser Urkunde: Tezel werde beschuldigt, als sollte er in seinen Predigten, „sonderlich hier zu Halle“, eine lästerliche Aeußerung über die Mutter Gottes gethan haben. Infolge dessen „haben wir uns in Erfahrung der Wahrheit zu kommen beflissen und auf heute alle und jegliche Beichtväter auf U. L. F. Kirche Pfarrhof zusammenfordern lassen, als nämlich die würdigen, hochgelahrten Geistlichen und ehrenhaestigen Herren (folgen 34 Namen von verschiedenen Welt- und Ordensgeistlichen, auch von Augustinern, Franziskanern und Karmelitern), und sie und einen jeglichen von ihnen insonderheit aufs höchste und fleißigste vermahnt, uns die Wahrheit auf genannten Artikel zu berichten, darauf sie und ein jeglicher öffentlich gesagt, daß sic angezeigte unschickliche Worte oder dergleichen von J. Tezel in oder außerhalb seiner Predigten noch ein Gerücht oder Sage davon bis auf diese Stunde nicht gehört, und haltens dafür, daß er solchen Gerüchts, wo sich das irgend ereignet hätte, unschuldig“.<sup>1)</sup>

Angesichts solcher Dokumente mußte ein protestantischer Prediger, der gegen Tezel nichts weniger als wohlwollend gesinnt ist, zugestehen: „Nach unserer Ansicht sind die beiden Urkunden durchschlagend und dürften genügen, um den Tezel von der angegebenen Lästerung freizusprechen.<sup>2)</sup>

Trotzdem erscheint die alte Beschuldigung in der Allgem. Deutschen Biographie in kritikloser Wiederholung! Der flüchtige Hinweis auf die in letzterem Punkt entgegenstehenden Zeugnisse wird durch die eigene Stellungnahme Brechers unwirksam gemacht. Die durchaus notwendige, unparteiische Orientierung wird dem Leser nicht geboten.

Johann Tezel aber, der durch sein Auftreten bei den Ablaßpredigten nur allzuvielen Anlaß zu Klagen gegeben, und die Stürme hat entfesseln helfen, welche die alten kirchlichen Ordnungen der germanischen Völker bis in ihre Grundvesten erschüttern und weithin niederswerfen sollten, hat bloß die ersten Anfänge der großen Umwälzungen erlebt. Anfangs August 1519, einige Tage nach der Leipziger Disputation, ist er im Dominikanerkloster „zu Leipzig gestorben und in der Klosterkirche seines Ordens am Freitag nach Laurentii (12. August) vor dem hohen Altar begraben worden“.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Zuerst mitgeteilt von Seidemann, Erläuterungen zur Reformationsgesch. Dresden, 1844. S. 8 ff.

<sup>2)</sup> Kayser, Geschichtsquellen über den Ablaßprediger Tezel kritisch beleuchtet. Annaberg, 1877. S. 15.

<sup>3)</sup> Albinus, Meißnische Land-Chronika S. 342.